

Herausgegeben von:

Thomas Corsten
Fritz Mitthof
Bernhard Palme
Hans Taeuber

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

 **HOLZHAUSEN**
DER VERLAG

Band 26, 2011



**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

Band 28

2033

**HOLZHAUSEN
DER VERLAG**

Gegründet von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert, Ekkehard Weber

Herausgegeben von:

TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich

Vertreten durch:

Thomas Corsten, Fritz Mitthof, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Gemeinsam mit:

Franziska Beutler und Wolfgang Hameter

Wissenschaftlicher Beirat:

Angelos Chaniotis, Denis Feissel, Nikolaos Gonis,
Klaus Hallof, Anne Kolb, Michael Pechin

Redaktion:

Olivier Gengler, Sandra Hodeček, Claudia Macho, Theresia Pantzer,
Georg Rehrenböck, Patrick Sängler, Kerstin Sängler-Böhm

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und
Epigraphik, Universität Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1, 1010 Wien, Österreich.

e-mail: franziska.beutler@univie.ac.at

Richtlinien unter <http://www.univie.ac.at/alte-geschichte>.

Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden angezeigt.

Auslieferung:

Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien
office@verlagholzhausen.at

Online Bestellungen & TYCHE-Digital:

<https://shop.verlagholzhausen.at>

Umschlag: Militärdiplom aus Carnuntum (ZPE 172, 2010, 271–276; Photo: P. Böttcher), Inschrift aus
Ephesos (ÖJh 55, 1984, 130 [Inv. Nr. 4297]; Photo: P. Sängler), P.Vindob. G 2097 (= P.Charite 8).

**Bibliografische Informationen der Österreichischen Nationalbibliothek
und der Deutschen Nationalbibliothek**

Die ÖNB und die DNB verzeichnen diese Publikation in den Nationalbibliografien; detaillierte
bibliografische Daten sind im Internet abrufbar. Für die Österreichische Bibliothek:
<http://aleph.onb.ac.at>, für die Deutsche Bibliothek: <http://dnb.ddb.de>.

Eigentümer und Verleger: Verlag Holzhausen GmbH, Leberstraße 122, A-1110 Wien

Herausgeber: TYCHE – Verein zur Förderung der Alten Geschichte in Österreich
c/o Institut für Alte Geschichte und Altertumskunde, Papyrologie und Epigraphik, Universität Wien,
Dr. Karl Lueger-Ring 1, A-1010 Wien.
e-mail: hans.taeuber@univie.ac.at oder bernhard.palme@univie.ac.at

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Verlagsort: Wien — Herstellungsort: Wien — Printed in Austria

ISBN: 978-3-902868-07-7

Copyright © 2012 Verlag Holzhausen GmbH — Alle Rechte vorbehalten

StadtWien
Wien ist anders.

Diese Publikation wurde durch die
freundliche Unterstützung der Stadt Wien
ermöglicht.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Géza A l f ö l d y † (Heidelberg): Eine umstrittene Altarinschrift aus Vindobona (Taf. 1–4).....	1
Amin B e n a i s s a (Oxford): An Arsinoite Landowner and <i>Clarissimus Magister</i> of a Military Unit (Taf. 5).....	23
Lincoln H. B l u m e l l (Provo): A Second-Century AD Letter of Introduction in the Washington State University Collection (Taf. 6–7).....	33
Francesco C a m i a (Athen): Spending on the <i>agones</i> . The financing of festivals in the cities of Roman Greece.....	41
Ulrike E h m i g — Rudolf H a e n s c h (München): Adabei. Prominenz in und aus Epirus (Taf. 8–12).....	77
Denver G r a n i n g e r (Sofia): ‘In as much land as the Pheraioi rule’. A note on SEG 23, 418.....	87
Ortolf H a r l (Wien): Polybios bereist um 150 v. Chr. die östliche Cisalpinia und besucht die norischen Taurischer (Taf. 13–16).....	91
Herbert H e f t n e r (Wien): Hopliten und Hippeis unter dem Regime der ‚Dreißig Tyrannen‘ in Athen.....	141
Katharina K r e n n (Wien): Cleanders Stellung am Hof des Commodus. Zur Deutung des Titels <i>a pugione</i>	165
Federico M o r e l l i (Wien): Dal Mar Rosso ad Alessandria. Il <i>verso</i> (ma anche il <i>recto</i>) del ‘papiro di Muziris’ (SB XVIII 13167).....	199
Patrick S ä n g e r (Heidelberg): Neue Inschriften aus der nördlichen Außenmauer des ephesischen Theaters (Taf. 16–18).....	235
Kerstin S ä n g e r - B ö h m (Wien): Der ἐπίτροπος χαρτηρῶς und der <i>procurator rationis chartariae</i> . Zwei Prokuratoren im Dienste der Papyrusversorgung Roms.....	247
Ekkehard W e b e r — Ingrid W e b e r - H i d e n (Wien): Annona epigraphica Austriaca 2010.....	259
Bemerkungen zu Papyri XXIV (<Korr. Tyche> 690–715).....	289
Adnotationes epigraphicae II (<Adn. Tyche> 9–25) (Taf. 19–20).....	301
Buchbesprechungen.....	307
Julien A l i q u o t, <i>Inscriptions grecques et latines de la Syrie 11 — Mont Hermon (Liban et Syrie)</i> , Beyrouth 2008 (P. Alpass: 307) — Nicolò Giuseppe B r a n c a t o, <i>Repertorium delle trasmissioni del gentilizio nel mondo romano sulla base della documentazione epigrafica. Vol. I Provinciae</i> , Roma 2009; Id., <i>Repertorium delle trasmissioni del gentilizio nel mondo romano sulla base della documentazione epigrafica. Vol. II Italia — Epilogus</i> , Roma 2011 (F. Cenerini: 310) — Giuseppe C a m o d e c a, <i>I ceti dirigenti di rango senatorio equestre e decurionale</i>	

Inhaltsverzeichnis

della Campania romana I, Napoli 2008 (F. Feraudi-Gruénais: 313) — Manfred C l a u s s, *Große Gestalten der Antike*. Berlin 2010 (P. D. Moser: 319) — Jean-Christophe C o u v e n h e s, Silvia M i l a n e z i (Hrsg.), *Individus, groupes et politique à Athènes de Solon à Mithridate. Actes du colloque internationale Tours 7 et 8 mars 2005*, Tours 2007 (Ch. Samitz: 320) — Julien F o u r n i e r, *Entre tutelle romaine et autonomie civique. L'administration judiciaire dans les provinces hellénophones de l'Empire romain (129 av. J.-C. – 235 apr. J.-C.)*, Athènes 2010 (P. Sánchez: 324) — Klaus Martin G i r a r d e t, *Der Kaiser und sein Gott. Das Christentum im Denken und in der Religionspolitik Konstantins des Großen*, Berlin, New York 2010 (H. Förster: 330) — Bernard G r e e n, *Christianity in Ancient Rome. The First Three Centuries*, London, New York 2010 (H. Förster: 335) — Monika R. M. H a s i t z k a, *Koptische dokumentarische und literarische Texte. Corpus Papyrorum Raineri (CPR), Band XXXI*, Berlin, New York 2011 (G. Schenke: 338) — Vincent H u n i n k (Hrsg.), *Glücklich ist dieser Ort! 1000 Graffiti aus Pompeji, Lateinisch/Deutsch*, Stuttgart 2011 (E. Weber: 342) — Arno H ü t t e m a n n (Hrsg.), *Pompejanische Inschriften. Der heutige Bestand vor Ort im Stadtgebiet und in den Nekropolen, Lateinisch/Deutsch*, Stuttgart 2010 (E. Weber: 343) — Éva J a k a b, *Risikomanagement beim Weinkauf. Periculum und Praxis im Imperium Romanum*, München 2009 (K. Ruffing: 345) — Andrea J ö r d e n s, *Statthalterliche Verwaltung in der römischen Kaiserzeit: Studien zum praefectus Aegypti*, Stuttgart 2009 (S. Schmidt: 347) — Anne K o l b (Hrsg.), *Augustae. Machtbewusste Frauen am römischen Kaiserhof? Akten der Tagung in Zürich 18.–20. 9. 2008*, Berlin 2010 (K. Sängler-Böhm: 352) — Fanette L a u b e n h e i m e r, Élise M a r l i è r e, *Échanges et vie économique dans le Nord-Ouest des Gaules: Le témoignage des amphores du II^e siècle après J.-C.*, Franche-Comté 2010 (T. Bezczyk: 356) — Yann L e B o h e c, *Das römische Heer in der Späten Kaiserzeit*, Stuttgart 2010 (A. Kaiser: 358) — Christian M a r e k (unter Mitarbeit von Peter F r e i), *Geschichte Kleinasiens in der Antike*, München 2010 (G. Kantor: 361) — Stefanie M a r t i n - K i l c h e r, Regula S c h a t z m a n n (Hrsg.), *Das römische Heiligtum von Thun-Allmendigen, die Regio Lindensis und die Alpen*, Bern 2009 (V. Gassner: 363) — Elizabeth A. M e y e r, *Metics and the Athenian Phialai-Inscriptions: A Study in Athenian Epigraphy and Law*, Wiesbaden 2009 (Ph. Scheibelreiter: 366) — György N é m e t h, *Kritias und die Dreißig Tyrannen. Untersuchungen zur Politik und Prosopographie der Führungselite in Athen 404/403 v. Chr.*, Stuttgart 2006 (H. Heftner: 369) — Peter P i l h o f e r, *Das Neue Testament und seine Welt*, Tübingen 2010 (E. Weber: 373) — Peter R i e d l b e r g e r, *Philologischer, historischer und liturgischer Kommentar zum 8. Buch der Johannis des Goripp, nebst kritischer Edition und Übersetzung*, Groningen 2010 (D. Weber: 376) — Margaret A. R o b b, *Beyond Populares and Optimates. Political Language in the Late Republic*, Stuttgart 2010 (K.-J. Hölkeskamp: 377) — Denis R o u s s e t, *De Lycie en Cabalide. La convention entre les Lyciens et Termessos près d'Oinoanda*, Genève 2010 (F. Kolb: 383) — Francesca S c h i r o n i, *TO MEGA BIBAION: Book-Ends, End-Titles and Coronides in Papyri with Hexametric Poetry*, Durham, NC 2010 (M. Perale: 385) — Michael Alexander S p e i d e l, *Heer und Herrschaft im römischen Reich der Hohen Kaiserzeit*, Stuttgart 2009 (S. Bönisch: 390) — Stefan T r a x l e r, *Die römischen Grabdenkmäler von Lauriacum und Lentia. Stein – Relief – Inschrift*, Linz 2009 (Th. Pantzer: 392) — Richard V e y m i e r s, *Ἰερός τῶ φοροῦντι. Sérapis sur les gemmes et les bijoux antiques*, Bruxelles 2009 (G. Dembski: 396) — Catherine W o l f f, *Déserteurs et transfuges dans l'armée romaine à l'époque républicaine*, Napoli 2009 (Ch. Lundgreen: 397).

Indices..... 403

Eingelangte Bücher..... 407

Tafeln 1–20

KATHARINA KRENN

Cleanders Stellung am Hof des Commodus Zur Deutung des Titels *a pugio*

Die vorliegende Untersuchung möchte der Bedeutung und dem Symbolgehalt des Titels *a pugio* nachgehen, der nur zweimal in antiken Quellen belegt ist — einmal in der *Historia Augusta* und einmal in einer Inschrift aus Rom —, in beiden Fällen mit Bezug auf Cleander, den mächtigen Höfling des Kaisers Commodus. Die Bedeutung des Titels ist bisher vor allem im Rahmen von Studien zu Cleander oder Commodus untersucht worden. Der vorliegende Beitrag setzt sich dagegen zum Ziel, eine Interpretation des Titels zu versuchen, die eine Analyse antiker Quellen zur symbolischen Rolle des *pugio* und ähnlicher Stichwaffen zur Grundlage hat.¹ Dabei wird vor allem zu zeigen sein, dass der *pugio* die Funktion einer Insignie übernehmen kann, die sowohl für den Kaiser als auch für hohe Offiziere belegt ist. Der zeitliche Rahmen der Untersuchung erstreckt sich vom Beginn der Herrschaft des Augustus bis zum Tod des Severus Alexander; den Ausgangspunkt bilden allerdings die Quellen zur späten Republik, deren Berücksichtigung Wesentliches zum Verständnis der Bedeutung des *pugio* in der Kaiserzeit beiträgt. Das Hauptaugenmerk liegt auf den literarischen und den (wenigen) epigraphischen Zeugnissen, die Aufschluss über den *pugio* geben. Darüber hinaus wird ein Abschnitt den archäologischen und numismatischen Quellen gewidmet sein, der allerdings nicht mehr als einen ersten Einblick in das für diese Thematik sehr umfangreiche Material bieten kann.

1. M. Aurelius Cleander — Biographisches

Die wichtigsten Quellen zu Leben und Persönlichkeit Cleanders sind Cassius Dio, Herodian und die *Historia Augusta*.² Herodian zufolge war Cleander ein Sklave phrygischer Herkunft,³ der ins Kaiserhaus gelangte. Eine Inschrift aus Athen (Oliver 1989, Nr. 209) nennt Cleander unter anderem τροφεύς des Commodus. Grosso ging aufgrund dieses Zeugnisses davon aus, dass Cleander als eine Art *nutritor* des jungen Prinzen und späteren Kaisers fungiert habe.⁴ Als Parallele führte er L. Aurelius Nico-

¹ Wie noch im Abschnitt zur Terminologie (s. u.) zu zeigen sein wird, fasst die Bezeichnung *pugio* die hier behandelte Waffe nicht zur Gänze. Der Begriff wird im Folgenden übergreifend für kurze Stichwaffen — nicht nur im engeren Sinn eines Dolches — verwendet.

² Cass. Dio 72, 12, 1–72, 13, 6; Herodian. 1, 12, 3–1, 13, 6; HA Comm. 6, 3–7, 3; zur Frage nach der Zuverlässigkeit dieser Quellen vgl. etwa Alföldy 1989, v. a. 81–84; 125.

³ Herodian. 1, 12, 3.

⁴ Grosso 1964, 117–120; dieser Ansicht folgte z.B. auch Hekster 2002, 67.

medes an, den *nutritor* des L. Verus.⁵ Gherardini griff dagegen auf Beispiele des hellenistischen Hofzeremoniells der Seleukiden zurück und sah im τροφεύς einen Ehrentitel, den sie mit dem συγγενής verglich und der seinen Träger im Rang über die „Freunde“ des Herrschers erhoben habe.⁶

Als kaiserlicher Freigelassener mit dem Namen M. Aurelius Cleander⁷ erreichte unser Protagonist unter Commodus das Hofamt des *a cubiculo*.⁸ Dabei wird ihm die Beteiligung an der Beseitigung seines Vorgängers Saoterus nachgesagt.⁹ Ebenso soll er einer der Drahtzieher bei der Ermordung des Prätorianerpräfekten Tigidius Perennis im Jahre 185 oder 186 n. Chr.¹⁰ sowie bei der Beseitigung des *praefectus praetorio* P. Atilius Aebutianus gewesen sein.¹¹ Interessant ist vor allem die Frage, ob Cleander nach dem Sturz des Aebutianus selbst die Prätorianerpräfektur bekleidet hat (s. u.). Die Funktion des *a cubiculo* brachte ihrem Träger — durch den Umstand, dass er sich fast ständig in der Umgebung des Kaisers aufhielt und ihn auf seinen Reisen begleitete¹² — ein großes Machtpotenzial, das sich sogar auf die Kontrolle des Zuganges zum Herrscher selbst erstrecken konnte.¹³ Cleander soll diese Position unter anderem zum Verkauf von Ämtern und militärischen Kommandos genutzt haben.¹⁴ Außerdem habe

⁵ Grosso 1964, 118; vgl. H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain I*, Paris 1960, 393–396. Beide Forscher stützten sich auf die Inschrift CIL VI 1598 = ILS 1740; in dieser ist allerdings der Name des Mannes nur ergänzt, und vom Titel *nutritor* sind lediglich die ersten vier Buchstaben vorhanden. Die Ergänzung beruht auf HA Verus 2, 8.

⁶ Gherardini 1974, 231. Auf den hellenistischen Ehrentitel verwies schon Grosso 1964, 117, entschied sich aber dafür, dass Cleander wohl doch tatsächlich *nutritor* des Commodus gewesen sei.

⁷ Wahrscheinlich wurde er schon von Marc Aurel freigelassen, vgl. etwa PIR² A 1481; A. Passerini, *Le coorti pretorie*, Rom 1939, 307 nimmt eine Freilassung durch Commodus an.

⁸ Herodian. 1, 12, 3. In der *Historia Augusta* wird er als *cubicularius* bezeichnet, Comm. 6, 3; vgl. Cass. Dio 72, 12, 1.

⁹ Cass. Dio 72, 12, 2; vgl. bes. von Saldern 2003, 52–54. Zu Saoterus siehe PIR² S 181.

¹⁰ Alföldy 1989, 104 und E. Hohl, *Kaiser Commodus und Herodian*, Berlin 1954, 17 nennen das Jahr 185 n. Chr.; T. Franke formuliert „um 185/186 n. Chr.“ (*Tigidius*, DNP 12/1 [2002], 565); gegen eine Beteiligung Cleanders spricht sich unter anderen C. de Ranieri, *La gestione politica di età Commodiana e la parabola di Tigidio Perenne*, Athenaeum 86 (1998) 417 aus. Zu Perennis siehe PIR² T 203.

¹¹ Cass. Dio 72, 9, 3; zu Aebutianus PIR² A 1294.

¹² Eine Beschreibung der Tätigkeiten eines kaiserlichen Kämmerers findet sich (für Helico unter Caligula) bei Philo (leg. ad Gaium 27, 175).

¹³ Vgl. etwa M. Rostowzew, *A Cubiculo, Cubicularius*, RE 4, 2 (1901) 1737; P. R. C. Weaver, *Familia Caesaris. A social study of the emperor's freedmen and slaves*, Cambridge 1972, 7; A. Winterling, *Aula Caesaris. Studien zur Institutionalisierung des römischen Kaiserhofes in der Zeit von Augustus bis Commodus (31 v. Chr.–192 n. Chr.)*, München 1999, 101; zur Frage einer Hierarchie zwischen den Funktionsträgern *a cubiculo* und *cubicularius* vgl. etwa Rostowzew, *A Cubiculo* (s. o.) 1734 und Boulvert 1970, 241–243. Letzterer sieht den einzeln amtierenden *a cubiculo* in übergeordneter Position gegenüber der Gruppe der *cubicularii* (die somit sein Personal darstellten). Zum Einfluss der kaiserlichen *liberti* allgemein und zum *a cubiculo* siehe Boulvert 1970, 438–443.

¹⁴ Cass. Dio 72, 12, 3.

er für ein einziges Jahr 25 Konsuln ernannt,¹⁵ darunter den späteren Kaiser Septimius Severus.¹⁶ Er verwendete den Reichtum, den er durch seine Tätigkeiten anhäufen konnte, nicht nur für sich selbst, sondern errichtete auch Bäder und andere öffentliche Bauten.¹⁷ Die bereits erwähnte Inschrift aus Athen (Oliver 1989, Nr. 209) legt überdies nahe, dass Cleander als Mitglied des *consilium* des Commodus fungierte.¹⁸

Cleander wandte sich nach von Saldern wieder dem Senat zu, nachdem Perennis auf die Unterstützung durch das Volk gebaut hatte. Belege dafür sieht er etwa in der Münzprägung jener Jahre. Dennoch habe Cleander — als *libertus* — keine Akzeptanz in der senatorischen Oberschicht gefunden und gleichzeitig durch den Versuch der Annäherung an den Senat die *plebs* verärgert und gegen sich aufgebracht.¹⁹ Sein Sturz erfolgte wenige Jahre vor der Ermordung des Commodus. Cassius Dio und Herodian schildern die Ereignisse, die zu seinem Tod führten, ausführlich, während der Bericht der *Historia Augusta* deutlich kürzer ausfällt.²⁰ In den beiden erstgenannten Quellen steht das Ende Cleanders im Kontext einer Hungersnot und des Ausbruchs des Volkszornes; der vom aufgebracht Volk bedrängte Commodus opfert Cleander. In der Darstellung der *Historia Augusta* dagegen ist Cleanders Ermordung eine Folge der Tötung des Senators C. Arrius Antoninus aufgrund falscher Anschuldigungen.²¹ Nach den Schilderungen bei Cassius Dio und Herodian versuchte Alföldy eine zeitliche Einordnung der Ereignisse. Er schlägt als Datum für den Tod des Cleander den 19. April 190 n. Chr. vor.²² Dagegen datieren etwa von Rohden und von Saldern die Vorgänge ins Jahr 189 n. Chr.²³

Eine Neubewertung der Figur Cleanders vor dem Hintergrund der Politik des Commodus unternahm unlängst de Ranieri.²⁴ Sie versuchte zu zeigen, dass Cleander im Rahmen der vom Kaiser verfolgten Strategien agiert habe und seine Eigeninitiative bisher stark überschätzt worden sei.²⁵ In ihren Augen war Cleanders Entscheidung, bei jenem Aufbruch, der zu seinem Ende führte, der aufgebracht *plebs* Soldaten entgegen-

¹⁵ HA Comm. 6, 9; es handelt sich um das Jahr 190 n. Chr., vgl. etwa Alföldy 1989, 120.

¹⁶ Cass. Dio 72, 12, 4.

¹⁷ Cass. Dio 72, 12, 5; Herodian. 1, 12, 4; vgl. HA Comm. 17, 5.

¹⁸ So etwa Hekster 2002, 67; auch Oliver 1989, Nr. 209 zählt Cleander zum kaiserlichen *consilium*; dagegen hielt A. E. Raubitschek, *Commodus and Athens*, in: (o. A.), *Commemorative Studies in Honor of Theodore Leslie Shear*, Athen 1949, 288 die in der Inschrift genannte Personengruppe für eine Gesandtschaft des Commodus nach Athen.

¹⁹ Von Saldern 2003, 188; 214–216; 255; 302.

²⁰ Cass. Dio 72, 13, 1–6; Herodian. 1, 12, 5–1, 13, 6; HA Comm. 7, 1–3. Eine ausführliche Gegenüberstellung der erwähnten Berichte hat Alföldy 1989 unternommen; zum Quellenwert vor allem des Textes Herodians siehe auch Hohl, *Commodus* (o. Anm. 10).

²¹ Zu Arrius Antoninus siehe PIR² A 1088.

²² Alföldy 1989, 124.

²³ P. von Rohden, *Aurelius 89*, RE 2, 2 (1896) 2477; von Saldern 2003, 205, mit Berücksichtigung numismatischer und epigraphischer Evidenz ausführlich ebda. 190–207.

²⁴ De Ranieri 1997; zur Zusammenstellung der Forschungsmeinungen zur Datierung von Cleanders Sturz vgl. ebda. 187 Anm. 170.

²⁵ De Ranieri 1997, 152; 156; 189.

genzuschicken — wie dies Cassius Dio und Herodian²⁶ überliefern — der eigentliche Grund, weshalb Commodus ihn fallen ließ.²⁷ Sie interpretierte die Position Cleanders als eine Art „*primo ministro*“ des Kaisers, der den Interessen des Herrschers gedient habe.²⁸ Die Entwicklungen, die zu Cleanders Tod führten, brachte sie mit dynastischen Intrigen und Machtkämpfen in Verbindung.²⁹

2. Die Stellung Cleanders — Quellen und Forschungslage

Für den Titel *a pugione* liegen, wie eingangs bemerkt, lediglich zwei Quellen vor: Die *Historia Augusta*³⁰ sowie eine stadtrömische Grabinschrift. Der *Vita* des Commodus zufolge³¹ soll Cleander, als nach dem Sturz des Perennis das Amt des *praefectus praetorio* neu besetzt wurde, die eigentliche Macht besessen haben: Während der neu ernannte Präfekt mit Namen Niger³² dem Perennis im Amt nachfolgte, übernahm Cleander seine *potentia*. Ein weiterer Passus der *Vita* des Commodus (6, 12–13) informiert den Leser folgendermaßen über die außerordentliche Machtfülle des Cleander: „*Praefectus etiam Aebutianus inter hos est interemptus; in cuius locum ipse Cleander cum aliis duobus, quos ipse delegerat, praefectus est factus. tuncque primum tres praefecti praetorio fuere, inter quos libertinus, qui a pugione appellatus est.*“ Cleander erscheint hier als einer von drei Präfekten, und zwar als der ranghöchste, der seine Kollegen selbst auswählt und (zusätzlich?) den Titel *a pugione* führt.

Auch bei Ammian begegnet Cleander als Prätorianerpräfekt; konkret bezeichnet ihn der Historiker — offenbar beeinflusst von spätantiker Amtssprache — als „*agentem sub imperatore Commodo praefecturam*“.³³ Darüber hinaus vergleicht Ammian im selben Passus Cleander mit Plautianus, der unter Septimius Severus Prätorianerpräfekt war; für Plautianus verwendet der Autor hingegen den Begriff *praefectus*. Dies wirft die Frage auf, ob Ammian bewusst zwischen der Position des Plautianus und der des Cleander in dem Sinne unterscheiden wollte, dass der *agens praefecturam* als eine Art Stellvertreter des *praefectus* aufzufassen ist. Diese Deutung ist jedoch nicht unbedingt nötig, da auch etwa Eutrop sich bei der Beschreibung der Funktion des Pertinax als *praefectus urbi* einer solchen Ausdrucksweise bedient.³⁴

Die zweite Quelle für den Titel ist erst seit 1960 bekannt: Es handelt sich um CIL VI 41118, die Grabinschrift des als Ritter bis zum *praefectus Aegypti* aufgestiegenen

²⁶ Cass. Dio 72, 13, 4; Herodian. 1, 12, 6.

²⁷ De Ranieri 1997, 183.

²⁸ De Ranieri 1997, 146; zum Konzept des „*primo ministro*“ siehe auch de Ranieri, *Gestione politica* (o. Anm. 10) 400.

²⁹ De Ranieri 1997, 178; so auch Hekster 2002, 71f.

³⁰ Zur Problematik der HA siehe etwa K. P. Johne, *Historia Augusta*, DNP 5 (1998) 637–640 mit einem Überblick zum Forschungsstand und Literaturhinweisen.

³¹ HA Comm. 6, 6.

³² Über Niger ist weiter nichts bekannt, vgl. etwa von Saldern 2003, 250; siehe auch PIR² N 94.

³³ Amm. 26, 6, 8.

³⁴ Eutr. 8, 16: „*praefecturam urbi tum agens*“.

Taius³⁵ Sanctus, der später in den Senat aufgenommen wurde und den Konsulat erreichte. Sie wird in die Zeit zwischen 186 und 188 n. Chr. datiert.³⁶ Cleander wird darin als *a cubiculo et a pugione* bezeichnet; eine Prätorianerpräfektur wird nicht erwähnt.

Außerdem wird Cleanders Position in der Inschrift Oliver 1989, Nr. 209 wiedergegeben. Die Fragmente eines Schreibens des Commodus an die Stadt Athen, in dessen Kopfteil die Mitglieder des kaiserlichen *consilium* genannt gewesen zu sein scheinen, wurden über einen längeren Zeitraum von der Mitte des 19. bis zur Mitte des 20. Jh. ebendort gefunden. Raubitschek (s. o. Anm. 18) fügte die ihm zur Verfügung stehenden Fragmente erstmals zu einem Text zusammen. Weitere Editionen der Inschrift wurden etwa von Oliver in den Jahren 1950³⁷ und 1989 vorgenommen. Datieren lässt sich die Inschrift aufgrund der Zählung der *tribunicia potestas* in den Zeitraum zwischen dem 10. Dezember 186 und dem 9. Dezember 187 n. Chr. Die ursprünglich von Raubitschek vorgeschlagene Ergänzung des Amtstitels Cleanders, „ἐπὶ [τὴν τοῦ θαλάμου καὶ τοῦ σώματος τοῦ ἑμοῦ πίστιν ἐπιτε[ταγμένος“, stützt sich auf einen Passus bei Herodian.³⁸ 1989 ergänzte Oliver in seiner heute maßgeblichen Bearbeitung des Textes die Titulatur Cleanders — unter Einbeziehung eines weiteren Fragments — folgendermaßen: „[Ἀ]ῤῥήλιος Κλέανδρος ὁ τροφεύς | μου καὶ ἐπὶ [τὴν του [sic!] θαλάμου ἐξουσίαν καὶ] τὴν τοῦ σώματος τοῦ ἑμοῦ | πίστιν ἐπιτε[ταγμένος σὺν τῷ ξίφει“. Bemerkenswert ist dabei die Ergänzung „σὺν τῷ ξίφει“, die auf den Titel *a pugione* Bezug nimmt. Soweit die Quellen.

Schon Mommsen beschäftigte sich mit der Bedeutung des Titels *a pugione*. Er kam zu dem Schluss, dass dieser keine offizielle Amtsbezeichnung, sondern ein „Spottname“ gewesen sei.³⁹ Friedländer schloss sich diesem Urteil an, wobei er anmerkte, dass Cleander als Prätorianerpräfekt den *pugio* als „Abzeichen des militärischen Kommandos“ geführt habe.⁴⁰ Darüber hinaus ging er davon aus, dass Cleanders eigentliche Aufgabe der „Mord“ gewesen sei.⁴¹ Dagegen deutete Hirschfeld den Titel *a pugione* dahingehend, dass der Freigelassene als einziger der drei Präfekten die Strafgewalt besessen habe.⁴²

In der jüngeren Forschung ist die Ansicht verbreitet, der Titel umschreibe Cleanders Aufgaben, die denen der Prätorianerpräfekten gleich oder sehr ähnlich gewesen

³⁵ Zur Neulesung des Gentilizies als Taius siehe F. Mitthof, *Adn. Tyche* 4, Tyche 25 (2010) 230–232.

³⁶ G. Alföldy, CIL VI 41118.

³⁷ J. H. Oliver, *Three Attic Inscriptions Concerning the Emperor Commodus*, *AJPh* 71 (1950) 170–179.

³⁸ Herodian. 1, 12, 3; siehe Raubitschek, *Commodus* (o. Anm. 18) bes. 289.

³⁹ Mommsen 1887b, 867 Anm. 1.

⁴⁰ L. Friedländer, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms I*, Leipzig⁹ 1919, 61.

⁴¹ Ebda. Anm. 1 unter Berufung auf Suet. Cal. 49 und Verweis auf Cass. Dio 59, 26, 1.

⁴² O. Hirschfeld, *Untersuchungen auf dem Gebiete der roemischen Verwaltungsgeschichte I. Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*, Berlin 1877, 229; so auch P. von Rohden, *Aurelius* 85, RE 2, 2 (1896) 2463.

seien.⁴³ Hervorzuheben ist dabei die Interpretation Morettis, der die Inschrift CIL VI 41118 publizierte und Cleander als „*praef. praet. a pugione*“ bezeichnete.⁴⁴ Ein weiterer Streitpunkt ist die Frage nach einer möglichen Aufnahme des *libertus* Cleander in den *ordo equester*.⁴⁵ Die Inschrift Oliver 1989, Nr. 209 wird dabei sowohl als Beleg für eine Präfektur Cleanders als auch gegen eine solche herangezogen.⁴⁶

Mehrere Forscherinnen und Forscher sind überdies der Ansicht, beim *a pugione* handle es sich um einen ad hoc geschaffenen Titel, um Cleanders Position zum Ausdrück zu bringen, ohne dem Freigelassenen eine Ämterbezeichnung der traditionellen Hierarchie übertragen zu müssen.⁴⁷

Nur selten wird die These vertreten, der *a pugione* sei von den Aufgaben eines Prätorianerpräfekten zu trennen.⁴⁸ So sah etwa Grosso im *a pugione* nicht einen *praefectus praetorio*, sondern den persönlichen Leibwächter des Commodus, oder besser den Chef der „polizia personale“ des Kaisers, „autorizzata ad agire in qualsiasi momento di emergenza“.⁴⁹ Damit sei möglicherweise auch das Kommando über die Prätorianer und *equites singulares* einhergegangen.⁵⁰

⁴³ So etwa M. Durry, *Les cohortes prétoriennes*, Paris 1938, 150; Passerini, *Coorti pretorie* (o. Anm. 7) 308; L. L. Howe, *The Pretorian Prefect from Commodus to Diocletian (A. D. 180–305)*, Chicago 1942, 13; 67, der sich weder der von Mommsen noch der von Hirschfeld geprägten Interpretationsmöglichkeit anschloss, Cleander aber dennoch in seine Liste der Prätorianerpräfekten aufnahm; Boulvert 1970, 245; 442; Weaver, *Familia Caesaris* (o. Anm. 13) 283; Nesselhauf 1963, 76 Anm. 6, der jedoch davon ausging, Cleander sei nie Präfekt gewesen, habe aber vielleicht das „Kommando der Palastwache“ innegehabt; F. Millar, *The Emperor in the Roman World*, London 1977, 82; L. de Blois, *The Third Century Crisis and the Greek Elite in the Roman Empire*, *Historia* 33 (1984) 366; R. H. Storch, *Cléandre: une autre vue*, *AC* 47 (1978) 505; M. Grant, *The Antonines. The Roman Empire in Transition*, London, New York 1996, 72; Absil 1997, 227f., der sich gegen eine Präfektur Cleanders aussprach, ihm aber eine Rolle als oberster Beauftragter zur Wahrung der Sicherheit des Kaisers zusprach; Hekster 2002, 70, der allerdings ebenfalls nicht an eine Präfektur Cleanders glaubte; von Saldern 2003, 255f. dachte sich den *a pugione* als „graue Eminenz im Hintergrund“, die Präfektur hätte Cleander erst später selbst übernommen.

⁴⁴ L. Moretti, *Due iscrizioni latine inedite di Roma*, *RFIC* 38 (1960) 73.

⁴⁵ So etwa H.-G. Pflaum, *procurator*, *RE* 23, 1 (1957) 1254; Grosso 1964, 262; Weaver, *Familia Caesaris* (o. Anm. 13) 283; S. Demougin, *L'ordre équestre en Asie mineure. Histoire d'une romanisation*, in: S. Demougin (Hrsg.), *L'ordre équestre. Histoire d'une aristocratie (II^e siècle av. J.-C.–III^e siècle ap. J.-C.). Actes du colloque international organisé par Ségolène Demougin, Hubert Devijver et Marie-Thérèse Raepsaet-Charlier (Bruxelles–Leuven, 5–7 octobre 1995)*, Rom 1999, 591; von Saldern 2003, 258; anders dagegen Gherardini 1974, 232.

⁴⁶ Für eine Präfektur argumentierte H.-G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire Romain III*, Paris 1961, 1007f.; dagegen Grosso 1964, 224.

⁴⁷ Pflaum, *Carrières* (o. Anm. 46) 1007f.; Gherardini 1974, 230f.; sie glaubte im *a pugione* einen durch die Opposition nötig gewordenen „Rechtstitel“ zu erkennen, der Cleanders Stellung ausdrücken sollte; vgl. auch Absil 1997, 230, für den Cleander als „*maître incontesté de l'empire*“ galt.

⁴⁸ Vgl. Grosso 1964, 224–230; de Ranieri 1997, 166f.; von Saldern 2003, 255.

⁴⁹ Grosso 1964, 230.

⁵⁰ Ebda. 228f.

Ein kleiner Kreis von Forschern vertritt die Ansicht, Cleander habe niemals die Prätorianerpräfektur bekleidet. Unter ihnen sind Nesselhauf,⁵¹ Gherardini,⁵² Absil⁵³ und Hekster⁵⁴ zu nennen. Die zeitgenössischen Quellen belegen jedenfalls keine Präfektur Cleanders.⁵⁵

De Blois erkannte außerdem, dass die sprachliche Bildung des Titels *a pugione* ganz derjenigen von Hofämtern entspricht.⁵⁶ Schon Grosso hatte auf den Unterschied zwischen einem Hofamt wie dem *a cubiculo* oder dem *a pugione* einerseits und der Prätorianerpräfektur andererseits hingewiesen.⁵⁷

Der Vollständigkeit halber seien an dieser Stelle zwei Fälle angeführt, die in der Forschung immer wieder als Vergleich für Cleander herangezogen werden. Zum einen scheint der Titel des *a pugione* eine Parallele im griechischsprachigen Osten zu kennen, nämlich Dorylaos,⁵⁸ Heerführer und σύντροφος⁵⁹ Mithridates' VI. Eine delische Inschrift⁶⁰ bezeugt für Dorylaos die Funktionen ἐπὶ τοῦ ἐγχειριδίου und ἐπὶ τῶν δυνάμεων des Königs. Die Formel ἐπὶ τοῦ ἐγχειριδίου entspricht in ihrer Bildung dem lateinischen *a pugione*. Auch die Funktion des Dorylaos gab der Forschung Rätsel auf. S. Reinach vermutete für den ἐπὶ τοῦ ἐγχειριδίου die Aufgaben eines Sekretärs und verglich ihn gar mit dem römischen *amanuensis*,⁶¹ der allerdings als meist unfreier Privatsekretär oder Schreibsklave definiert wird.⁶² T. Reinach bezeichnete Dorylaos als „Dolchvorsteher“ des Königs; dem folgte Durrbach, und er fügte hinzu, dass der Titel in einer militärisch geprägten Monarchie wie der Mithridates' VI. eine militärische Funktion bezeichnen haben müsse.⁶³ Dagegen schlug Dittenberger vor, der ἐπὶ τοῦ ἐγχειριδίου habe die Vollstreckung der vom König verhängten Todesurteile zur Aufgabe gehabt.⁶⁴

⁵¹ Nesselhauf 1963, 76 Anm. 6.

⁵² Gherardini 1974, 231. Sie stellte auch die Hypothese einer Analogie des Titels zum σωματοφύλαξ unter Alexander dem Großen zur Diskussion, ebda. 231–233.

⁵³ Absil 1997, 227f.

⁵⁴ Hekster 2002, 70.

⁵⁵ Vgl. Gherardini 1974, 227f.; Hekster 2002, 70.

⁵⁶ De Blois, *Crisis* (o. Anm. 43) 366.

⁵⁷ Grosso 1964, 224.

⁵⁸ Zu diesem siehe M. Meier, *Dorylaos 2*, DNP 3 (1997) 797f.

⁵⁹ Strab. 10, 4, 10.

⁶⁰ OGIS 372 = ID 1572. Die Inschrift ist Teil einer Reihe von Widmungsinschriften, die der Priester Helianax aus Athen für Mithridates VI. und seine Befehlshaber sowie verbündete Herrscher in einem delischen Heiligtum aufstellen ließ; vgl. etwa F. Durrbach, *Choix d'inscriptions de Délos I 1*, Paris 1921, 214.

⁶¹ S. Reinach, *Fouilles de Délos. L'inopus et le sanctuaire des Cabires*, BCH 7 (1883) 357. Diese Theorie wird auch in der jüngeren Forschung vertreten, vgl. Meier, *Dorylaos* (o. Anm. 59) 797.

⁶² J. Oehler, *Amanuensis*, RE 1, 2 (1894) 1725f.; W. Kroll, *A manu*, RE 14, 2 (1930) 1361.

⁶³ T. Reinach, *Mithradates Eupator. König von Pontos*, Leipzig 1895 (ÜS: A. Goetz), 289; Durrbach, *Choix* (o. Anm. 60) 220.

⁶⁴ Komm. zu OGIS 372.

Zum anderen soll, Zosimus zufolge,⁶⁵ der berühmte Jurist Ulpian, der die ritterliche Laufbahn durchlaufen hatte,⁶⁶ unter Severus Alexander auf Anraten von Iulia Mamaea den beiden regulären Prätorianerpräfekten Flavianus und Geminus Chrestus⁶⁷ als übergeordnete Instanz beigegeben worden sein, konkret als „ἐπιγνώμων und κοινὸς τῆς ἀρχῆς“.⁶⁸ Damit standen drei Personen an der Spitze der Prätorianer, deren dritte, Ulpian, anscheinend die höchste Entscheidungsgewalt innehatte. Nach einer Verschwörung und der Hinrichtung seiner beiden Kollegen soll Ulpian schließlich alleiniger *praefectus praetorio* geworden sein.⁶⁹ Cassius Dio berichtet hingegen, Ulpian habe die beiden Präfekten beseitigt, um ihnen nachzufolgen.⁷⁰

Die beiden vorgestellten Fälle stellen aber nur scheinbar Parallelen zu Cleander dar. Während Dorylaos wegen des äußerst ähnlichen Titels als Vorläufer des *a pugio* der Zeit des Commodus gedeutet werden könnte, passt Ulpians Beispiel gut zu der in der Forschung häufig vertretenen Ansicht, Cleander sei dritter Prätorianerpräfekt und seinen beiden Kollegen übergeordnet gewesen. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass beide Personen, Dorylaos wie Ulpian, sich nur bedingt zum Vergleich mit Cleander heranziehen lassen. Die Unterschiede in Herkunft, sozialer Stellung und Karriere machen eine Vorbildfunktion des Dorylaos für den Titel des Cleander sehr unwahrscheinlich und fügen auch Ulpian in einen ganz anderen Kontext ein.

3. Der „Dolch“ als Zeichen von Befehlsgewalt⁷¹

Zur Terminologie

Vor einer genaueren Auseinandersetzung mit dem Symbolgehalt des *pugio* in der späten römischen Republik und vor allem in der Kaiserzeit bedarf es einer Beschäfti-

⁶⁵ Zos. 1, 11, 2.

⁶⁶ Zu Ulpian siehe PIR² D 169.

⁶⁷ Zu Flavianus und Chrestus siehe PIR² F 180 bzw. G 144.

⁶⁸ Zos. 1, 11, 2.

⁶⁹ Zos. 1, 11, 2–3.

⁷⁰ 80, 2, 2.

⁷¹ Die im Folgenden zu besprechenden Quellen dienen auch Mommsen, de Ruggiero, A.-J. und A.-S. Reinach, Alföldi, Lambertz und Béranger als Grundlage für ihre Überlegungen zum Symbolgehalt des *pugio*. Mommsen sah darin ein Kennzeichen eines militärischen Befehlshabers und verwies darauf, dass der *pugio* sowohl von Offizieren — vor allem den Prätorianerpräfekten — und dem Kaiser selbst als Insignie getragen wurde. Er war geneigt, dem *pugio* sogar größere Bedeutung als dem *paludamentum* zuzusprechen, Mommsen 1887a, 434f.; 1887b, 806; T. Mommsen, *Abriss des römischen Staatsrechts*, Leipzig 1893, 198; vgl. A.-J. Reinach, *Pugio*, DS 4, 1, [1907], 761–765, 764 Anm. 12 mit Quellen und dem Hinweis, dass die Waffe des Prinzepts sein Entscheidungsrecht über Leben und Tod der Soldaten ausgedrückt habe. Auch de Ruggiero erkannte die besondere Bedeutung der Waffe und ging davon aus, dass die Begriffe *gladius* und *pugio* synonym verwendet worden seien (E. de Ruggiero, *Gladius*, Ruggiero 3 [1922] 532f. mit Quellen). A. Alföldi (*Insignien und Tracht der römischen Kaiser*, MDAI[R] 50 [1935] 66f.) sprach dagegen dem Purpurmantel als eigentlichem Zeichen der monarchischen Repräsentation größere Bedeutung zu als dem *pugio*; als Teil der Feldherrnrüstung zählte er ihn zwar zu den *insignia imperii*, maß ihm aber dennoch keine besondere Bedeutung bei. Erst das edelsteinverzierte *parazonium* oder die *spatha* (Alföldi verzichtet auf eine

gung mit der relevanten Terminologie. Daher soll im Folgenden die Verwendung der unterschiedlichen lateinischen und griechischen Begriffe zur Bezeichnung einer Zeremonialwaffe bzw. Waffe mit symbolischer Funktion untersucht werden. Dabei liegt das Hauptaugenmerk auf der antiken Literatur.⁷²

Die lateinische Terminologie zur Bezeichnung jener Stichwaffe, die im Deutschen meist als „Dolch“ wiedergegeben wird,⁷³ ist nicht immer einheitlich. So begegnet etwa die synonyme Verwendung von *pugio* und *gladius* in ein und derselben Textstelle (HA Comm. 4, 3). Auch *ferrum* kann den *pugio* bezeichnen, wie aus zwei Passagen bei Sueton hervorgeht (Suet. Vit. 11 und 15; vgl. dazu Stat. silv. 5, 2, 174). Bei Statius begegnet der Begriff *ensis* in einer symbolischen Funktion (Stat. silv. 5, 1, 94–98 und 5, 2, 173–177), die — so legt der Kontext der beiden Abschnitte nahe — mit dem *pugio* in Verbindung gebracht werden kann. Dasselbe trifft auch auf den Begriff *parazonium* zu, der in den untersuchten Quellen lediglich einmal — nämlich bei Martial — vorkommt (Mart. 14, 32).

Die griechischen Quellen weisen eine ähnliche Vielfalt in der Bezeichnung der hier behandelten Waffe auf. Sie begegnet als ζῆφος, ζιφίδιον und ἔγχειρίδιον. Während die beiden letzteren Substantive im Deutschen als „Dolch“ wiedergegeben werden, entspricht dem allgemeineren Terminus ζῆφος in deutschsprachigen Übersetzungen zumeist das Wort „Schwert“.⁷⁴ Mehrere Stellen in Plutarchs *Alexandervita*⁷⁵ legen

zeitliche Einordnung) hätten der Waffe einen „spezifischen Charakter“ verliehen. Die erst am Übergang zur Spätantike auftretende *spatha* wird im Rahmen der vorliegenden Untersuchung nicht berücksichtigt (vgl. F. Lammert, *Spatha*, RE 3A, 2 [1929] 1544f.). Lambertz (1949, 1416f. mit Quellen) konzentrierte sich bei seiner Einschätzung des Symbolgehaltes der Waffe auf das *parazonium*, für ihn ein „kurzer Ehrendegen für Tribunen oder Generäle“ und „Zeichen der Befehlsgewalt“. A.-S. Reinach verwies im Kontext der Betrachtung des *parazonium* auf den *acinaces* (ἀκινάκης) der persischen Könige (*Parazonium* [u. Anm. 146] 333). Dabei handelte es sich um eine kurze Stichwaffe, die von den Perserkönigen getragen und auch als Auszeichnung verliehen wurde, H. Droysen, Ἀκινάκης, RE 1, 1 (1893) 1168f.; vgl. etwa Hdt. 7, 54; 8, 120; Xen. an. 1, 2, 27; 1, 8, 29. Zum militärischen Ursprung einiger kaiserlicher Insignien vgl. v. a. Alföldi, *Insignien* (s. o.) 43–68; Béranger 1979, 377.

⁷² Für die vorliegende Untersuchung wurden die Werke folgender antiker Autoren genauer Betrachtung und Analyse unterzogen: Ammianus Marcellinus, Appian, Aurelius Victor, Cassius Dio, Cicero, Dionysios von Halikarnassos, Eutrop, Festus, Flavius Josephus, Herodian, Johannes Lydus, Livius, Lucan, Martial, Plinius minor, Plutarch, Sallustius, Statius, Sueton, Tacitus, Velleius Paterculus sowie außerdem die *Historia Augusta*.

⁷³ Vgl. etwa K. E. Georges, *Ausführliches lateinisch-deutsches Handwörterbuch II. I–Z*, Leipzig 1880, 1849; R. Klotz (Hrsg.), *Handwörterbuch der lateinischen Sprache II*, Braunschweig 1874, 980.

⁷⁴ Zu ζιφίδιον als „Demin. von ζῆφος“ siehe F. Passow, *Handwörterbuch der griechischen Sprache II 1 (Neubearbeitung von V. C. F. Rost, F. Palm, O. Kreussler, K. Keil und F. Peter)*, Leipzig 1852, 385, zu ἔγχειρίδιον F. Passow, *Handwörterbuch der griechischen Sprache I 2 (Neubearbeitung von V. C. F. Rost, F. Palm und O. Kreussler)*, Leipzig 1847, 772 und zu ζῆφος Passow, *Handwörterbuch II 1* (s. o.) 385; vgl. auch H. G. Liddell, R. Scott, *A Greek–English Lexicon. With a revised supplement*, Oxford 1996, 1190 (ζιφίδιον: „dagger“); 475 (ἔγχειρίδιον: „hand-knife“, „dagger“); 1191 (ζῆφος: „sword“). Zur Problematik der griechischen Terminologie zur Bezeichnung des Schwertes und des Dolches vgl. Reinach, *Pugio* (o. Anm. 71) 764; A. M. Snodgrass, *Arms and Armour of the Greeks*, London 1967, 97. Nach H. Wirth, *Die linke*

nahe, dass das dort genannte ἔγχειρίδιον eher als Schwert aufzufassen ist, da es im Kampf offenbar als reguläre Waffe eingesetzt wird.

Die drei vorgestellten Termini werden allerdings auch synonym verwendet. So werden etwa in Plutarchs Beschreibung des Selbstmordes von Cato minor und der letzten Stunden davor die Bezeichnungen ξίφος und ἔγχειρίδιον auf dieselbe Waffe angewandt.⁷⁶ Ebenfalls bei Plutarch, allerdings in der Vita des Antonius⁷⁷, wird auch ξιφίδιον synonym mit ξίφος eingesetzt. Die Szenen handeln von dem Selbstmordversuch Kleopatras nach dem Tod des Antonius beziehungsweise vom Selbstmord des Antonius und der späteren Überreichung der Waffe durch einen Leibwächter des Verstorbenen an Octavian. Darüber hinaus werden die Waffen der Caesarmörder fast durchweg als ξίφη bezeichnet,⁷⁸ die Termini ξιφίδιον⁷⁹ und ἔγχειρίδιον⁸⁰ finden sich dagegen in diesem Kontext nur sehr selten.

Es lohnt sich überdies, lateinische und griechische Schilderungen derselben Ereignisse zu vergleichen und auf die darin verwendete Terminologie hin zu untersuchen. Hierfür bietet sich etwa die Beschreibung der Überreichung einer Waffe durch Kaiser Trajan an seinen neu ernannten *praefectus praetorio* an (s. u.). Diese Begebenheit ist bei Cassius Dio (68, 16, 1²) und bei Aurelius Victor (13, 8–9) überliefert. Das ξίφος bei Cassius Dio wird von Aurelius Victor als *pugio* wiedergegeben. Noch interessanter stellen sich die verschiedenen Schilderungen des Attentates von Claudius Pompeianus Quintianus auf Kaiser Commodus dar (s. u.). Im bereits eingangs erwähnten Passus der *Historia Augusta* (Comm. 4, 3) werden die lateinischen Substantive *gladius* und *pugio* zur Bezeichnung derselben Waffe eingesetzt.⁸¹ Bei Cassius Dio (72, 4, 4) stürzt sich Claudius Pompeianus Quintianus mit einem ξίφος bewaffnet auf den Kaiser. In der entsprechenden Textstelle bei Herodian (1, 8, 5–6) begegnen alle drei vorgestellten griechischen Begriffe ἔγχειρίδιον, ξιφίδιον und ξίφος. Auch die Schilderungen des Abdankungsversuches des Kaisers Vitellius (s. u.) eignen sich zu einem Vergleich der lateinischen und der griechischen Terminologie. Die älteste Fassung bietet Tacitus (hist. 3, 68); demnach möchte der Kaiser seinen *pugio* abgeben. Sueton (Vit. 15) bezeichnet die Waffe einmal als *pugio* und einmal als *ferrum*. Cassius Dio (65, 16, 6) bedient sich in diesem Kontext des Begriffes ξίφος.

Hand. Wahrnehmung und Bewertung in der griechischen und römischen Antike, Stuttgart 2010, 110 wurde der Begriff ξίφος vor allem auf das „kurze zweischneidige Schwert der Hopliten“ angewandt, auch wenn der Autor sogleich auf die bereits angesprochenen Schwierigkeiten in der Bezeichnung hinweist.

⁷⁵ Plut. Alexander 16, 9; 20, 9; 24, 13.

⁷⁶ Plut. Cato minor 68–70.

⁷⁷ Plut. Antonius 79, 4–5; vgl. ebda. 76, 8 und 78, 1.

⁷⁸ Vgl. dazu App. civ. 2, 119; Cass. Dio 44, 16, 1; Plut. Caesar 66, 7; 66, 10; 66, 12; 67, 3; Brutus 17, 4; 17, 6; 17, 7; 18, 7; Antonius 14, 7.

⁷⁹ App. civ. 2, 119; Cass. Dio 44, 34, 7; Plut. Caesar 69, 3.

⁸⁰ Plut. Caesar 66, 7.

⁸¹ Den Terminus *pugio* verwendet in diesem Kontext auch Ammian (29, 1, 17).

Neben den literarischen Quellen können auch antike Glossare zur Begriffsklärung herangezogen werden.⁸² Sie liefern zwar keine Bestätigung der Gleichsetzung von ξίφος und *pugio*, wohl aber derjenigen von ξίφος und *gladius*.⁸³ Interessant ist darüber hinaus die Gleichsetzung von *pugionibus* mit *gladiis*, die sich allerdings nur einmal findet.⁸⁴

Aus den angeführten Quellen geht hervor, dass die Terminologie zur Bezeichnung der hier behandelten Waffe — des *pugio*, wie er im Titel *a pugione* begegnet — keineswegs eindeutig ist. Die lateinischen Texte kennen die Begriffe *pugio*, *gladius*, *ferrum*, *ensis* und *parazonium*, die wohl alle dieselbe Waffe bezeichnen können. Die griechischen Entsprechungen lauten ξίφος, ξιφίδιον und ἐγχειρίδιον. Ob es sich im Einzelfall um einen Dolch oder ein Schwert handelt, kann — wenn überhaupt — nur durch die Bewertung des jeweiligen Kontextes entschieden werden. Interessant ist, dass einige der Begriffe innerhalb einer Textstelle synonym angewandt werden, was die Zuordnung der Termini zu einem konkreten Gegenstand erschwert. Vor allem die Beschreibungen der Ermordung Caesars sowie die Vergleiche lateinischer und griechischer Schilderungen anderer historischer Ereignisse machen deutlich, dass der *pugio* auch durch den sehr allgemeinen Terminus ξίφος wiedergegeben werden kann. Es zeigt sich, dass zumindest in der Historiographie keine einheitliche Terminologie zur Bezeichnung eines Schwertes oder eines Dolches existierte.⁸⁵ Dieser Umstand könnte genrebedingt sein und auf den Wunsch nach sprachlicher Variation oder aber dem Einsatz traditionsreicher Begriffe zurückzuführen sein.⁸⁶ Jedenfalls wird auf letzte Präzision verzichtet. Wo allerdings eine Unterscheidung nötig wird, kann sie auch getroffen werden, so in Cassius Dios Erwähnung des Freigelassenen Protogenes unter Caligula, der ständig zwei Bücher mit sich geführt haben soll, die er sein ξίφος und sein ἐγχειρίδιον nannte.⁸⁷

Im Folgenden wird generell vom *pugio* oder ξίφος die Rede sein, im konkreten Fall wird der im jeweiligen Text gebrauchte Terminus Verwendung finden.

⁸² Für diese Studie wurden CGL II–VII sowie J. Kramer, *Glossaria bilingua in papyris et membranis reperta*, Bonn 1983 und ders., *Glossaria bilingua altera (C. Gloss. Biling. II)*, Leipzig 2001 einbezogen.

⁸³ Vgl. etwa CGL II 34, 9; 491, 27; 515, 30; 542, 41; III 352, 66.

⁸⁴ CGL V 378, 20.

⁸⁵ Zur Problematik der griechischen Terminologie zur Bezeichnung des Schwertes und des Dolches vgl. auch Reinach, *Pugio* (o. Anm. 71) 764.

⁸⁶ So ist vor allem ξίφος schon bei Homer belegt, vgl. etwa II. 21, 116; 118; Od. 16, 80. Während ξίφος jedoch auch in der Historiographie häufig verwendet wird, begegnet z.B. *ensis* vor allem in der Dichtung.

⁸⁷ 59, 26, 1; vgl. Suet. Cal. 49, wo die Auffindung zweier Listen in Caligulas Dokumenten beschrieben wird, die die Titel *gladius* und *pugio* tragen; beide Listen sollen Namen und Notizen zu Personen enthalten haben, die getötet werden sollten. Zu Protogenes siehe PIR² P 1017.

Der *pugio*/das ξίφος als Symbol von Befehlsgewalt in der späten Republik

Die literarischen Quellen, die auf eine besondere Bedeutung des *pugio* oder ξίφος als Symbol der Befehlsgewalt in republikanischer Zeit hinweisen, beziehen sich ausnahmslos auf die ausgehende späte Republik. Sie weisen alle einen militärischen Kontext auf. Die früheste Nachricht stammt aus dem Jahr 50 v. Chr. und wird von Appian (civ. 2, 31) überliefert. Sie beschreibt, wie der Konsul jenen Jahres, C. (?) Claudius Marcellus,⁸⁸ in Eigeninitiative Pompeius aufsucht und ihm ein ξίφος überreicht. Zugleich weist er ihn an, das Oberkommando gegen Caesar anzunehmen. Es könnte sich dabei um eine reine Aufforderung zum Kampf, ausgedrückt durch das Anbieten einer Kampfwanne, gehandelt haben. Viel wahrscheinlicher ist allerdings, dass die Wanne die Gesamtheit der bewaffneten Truppen symbolisierte, die dem Feldherrn anvertraut wurden, oder für die ihm übertragene Befehlsgewalt (*imperium*) stand. Ob es sich dabei um einen traditionellen Akt handelte, mit dem der Senat — im vorliegenden Fall repräsentiert durch den eigenmächtig handelnden Konsul — die von ihm ausgewählten Feldherren formal in ihre Position einsetzte, geht aus den Quellen nicht hervor. Dennoch wäre ein derartiger Hintergrund zumindest denkbar — vor allem in Hinblick auf die spätere kaiserzeitliche Entwicklung, die möglicherweise eine staatsrechtliche Funktion des ξίφος impliziert, wie zu zeigen sein wird.

Für Caesar ist ebenfalls eine Wanne mit besonderem Symbolgehalt überliefert, auch wenn ihr dieser möglicherweise erst *post eventum* zugesprochen wurde. Plutarch (Caesar 26, 8) berichtet, dass die Arverner in einem Heiligtum das in einem Kampf erbeutete ξιφίδιον des Feldherrn geweiht hätten. Seinen Freunden, die die Wanne entfernen wollten, soll Caesar erwidert haben, die Wanne müsse im Heiligtum verbleiben, da sie nunmehr den Göttern gehöre. Ob es sich dabei um das bloße Ausstellen eines bedeutsamen Beutestücks oder die Präsentation einer für die Römer symbolträchtigen Wanne handelte, die die Befehlsgewalt des Kommandanten zum Ausdruck brachte, ist schwer zu entscheiden.

Ein weiterer Fall ist der des Antonius, der als *magister equitum*⁸⁹ sein ξίφος offenbar innerhalb des *pomerium* Roms trug. Cassius Dio überliefert Ciceros Invektiven gegen Antonius sowie eine Gegenrede des Q. Fufius Calenus (42, 27, 2–3; 45, 29, 2; 46, 16, 1). Im ersten Passus (42, 27, 2–3) schildert Cassius Dio, wie der *magister equitum* auch *domi* sein ξίφος trug, das er selbst bei Festveranstaltungen nicht ablegte, und sich mit Soldaten umgab. Dieses Verhalten seines Reiterführers habe zu Verdächtigungen gegen den *dictator* Caesar selbst geführt und sei als Vorzeichen zur Etablierung der Monarchie gedeutet worden. Cassius Dio nennt hierbei explizit auch das ξίφος, mit dem Antonius gegürtet war, als einen der Faktoren, die auf die monarchi-

⁸⁸ Die Forschung ist sich uneins über die Identität des im Text genannten Konsuls. Für C. Claudius Marcellus sprachen sich etwa F. Münzer, *Claudius* 216, RE 3, 2 (1899) 2734; K. Christ, *Pompeius. Der Feldherr Roms. Eine Biographie*, München 2004, 139; W. Will, *Claudius* I 8, DNP 3 (1997) 9 aus; nach E. Baltrusch, *Caesar und Pompeius*, Darmstadt 2004, 92 handelt es sich dagegen um M. Claudius Marcellus.

⁸⁹ Antonius wurde im Oktober 48 v. Chr. vom *dictator* Caesar zu seinem *magister equitum* ernannt, vgl. W. Will, *Antonius* I 9, DNP 1 (1996) 811.

schen Bestrebungen hingewiesen hätten. Die zweite Stelle (45, 29, 2) lässt Cicero Antonius sein Betragen im Amt des Reiterführers vorwerfen. Besonders hervorgehoben wird dabei der Umstand, dass Antonius es gewagt habe, „ἐντὸς τοῦ τεύχους“ purpurverbrämte Kleidung und das ξίφος zu tragen sowie sich von Liktores und einer Leibwache aus Soldaten begleiten zu lassen. Im dritten Abschnitt (46, 16, 1) lässt Cassius Dio Q. Fufius Calenus indirekt bestätigen, dass Antonius sich mit Purpur, Liktores, Soldaten und einem ξίφος in der Stadt bewegte. Darüber hinaus lässt der Autor den Sprecher darauf hinweisen, dass Antonius die Liktores und das ἔσθημα τὸ περιπόρφυρον als *magister equitum* „κατὰ τὰ πάτρια τὰ περὶ τῶν ἰπάρχων νενομισμένα“ zustünden und er die Soldaten und sein ξίφος zum Wohl der Stadt eingesetzt habe (46, 16, 5). Das ξίφος war folglich Teil der Ausrüstung, die dem Reiterführer zukam⁹⁰ — zumindest *militiae*. Als ungewöhnlich und neuartig scheint man dagegen empfunden zu haben, dass Antonius die Waffe auch *domi* trug. Für den *dictator* selbst ist dies nicht überliefert.

Das Tragen eines ξίφος ist auch für eine Frau überliefert: Fulvia, die Gattin des Antonius, soll nach Cassius Dio (48, 10, 4) im *bellum Perusinum* ganz wie ein Kommandant Befehle erteilt und sich zwischen den Soldaten bewegt haben. Dabei trug sie überdies ein ξίφος. Hierbei handelte es sich möglicherweise nicht um die „gewöhnliche“ Waffe der Soldaten, sondern um eine besondere, die nur dem Befehlshaber zustand. Diese Waffe ist offenbar als Zeichen des *imperium* des Kommandanten zu interpretieren. In diesem Sinne ist wohl auch ein Vermerk bei Valerius Maximus zu verstehen (3, 5, 3): „[...] *adhaerensque Fulvianae stolae pugio militare decus muliebri imperio subiectum habuit*“.

In Zusammenhang mit dem ξίφος des Antonius darf auch Florus (epit. 2, 21 = 4, 11, 3) nicht unerwähnt bleiben. Dieser berichtet, Antonius habe, als er sich im Osten bei Kleopatra aufhielt, anstelle der Toga Purpurgewänder und prächtige Edelsteine getragen, dazu einen goldenen Stab sowie einen *acinaces* (s. o. Anm. 71). Dies wurde offenbar — gemeinsam mit den anderen Herrschaftszeichen — als äußeres Anzeichen einer Gewaltherrschaft (bei Florus als *dominatio* bezeichnet) aufgefasst.

Die Verleihung des *pugio*/ξίφος an *legati Augusti*

Im Zuge der Neuordnung der Provinzverwaltung 27 v. Chr. erfolgte eine Aufteilung der Provinzen in „Senatsprovinzen“, die von *proconsules* verwaltet wurden, und in „kaiserliche“ Provinzen, denen *legati Augusti pro praetore* vorstanden. Dabei wurden Provinzen mit größeren Truppenkontingenten — also gefährdete (Grenz)provinzen⁹¹ — den *legati Augusti pro praetore* unterstellt.⁹² In diesem Kontext

⁹⁰ So auch Mommsen 1887b, 176.

⁹¹ So etwa J. Bleicken, *Imperium consulare/proconsulare im Übergang von der Republik zum Prinzipat*, in: J. Bleicken (Hrsg.), *Colloquium aus Anlass des 80. Geburtstages von Alfred Heuss*, Kallmünz 1993, 129; vgl. Cass. Dio 53, 12, 2.

⁹² Vgl. etwa H. Galsterer, *Provincia*, DNP 10 (2001) 474; J. Bleicken, *Augustus. Eine Biographie*, Berlin³1999, 326.

bietet Cassius Dio zwei Anmerkungen, die für das vorliegende Thema von besonderem Interesse sind.

Die erste der beiden Textstellen (53, 13, 2–3) widmet sich den Statthaltern der „Senatsprovinzen“, den *proconsules*. Sie durften weder ein ξίφος führen noch militärische Kleidung tragen. In der zweiten Textstelle (53, 13, 6–7) werden die kaiserlichen Statthalter behandelt, denen das Tragen eines ξίφος gestattet ist. Nach Cassius Dio ist damit das Recht verbunden, Soldaten hinzurichten, also offenbar das *ius gladii*.⁹³

⁹³ Zum *ius gladii* siehe v. a. de Ruggiero, *Gladius* (o. Anm. 71); A. Berger, *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, TAPhS 43 (1953) 529; Liebs 1981; zu seiner republikanischen Entwicklung siehe P. Garnsey, *The Criminal Jurisdiction of Governors*, JRS 58 (1968) 51–59. P. Herz, *Kampf den Piraten? Zur Deutung zweier kaiserzeitlicher Inschriften*, ZPE 107 (1995) 196 deutete die Formulierung μετ' ἐξουσίας σιδήρου in der Inschrift CIG 2509a als griechische Entsprechung des Hinweises auf den Besitz des *ius gladii*. Das *ius gladii* bezeichnet das Recht, über Leben und Tod zu entscheiden; gegenüber welchen Personengruppen dieses Privileg zum Einsatz kam, ist nicht ganz klar. So umfassten sie nach Mommsen römische Bürger mit Ausnahme einiger weniger hochgestellter Personengruppen wie etwa Offiziere im Ritterrang, Senatoren oder lokale Magistrate, Mommsen 1887b, 271; vgl. Mommsen 1899, 243 Anm. 2. Dabei hielt Mommsen fest, dass das *ius gladii* vom Kaiser an seine Statthalter delegiert werden musste und nicht weiter übertragbar war. Im Laufe der Zeit sei es allerdings ausgeweitet worden, sodass es im dritten nachchristlichen Jahrhundert schließlich allen senatorischen Statthaltern zugekommen sei, Mommsen 1899, 244; die Annahme, dass im 3. Jh. n. Chr. sämtliche senatorischen Statthalter das *ius gladii* besessen hätten, stützt sich auf Dig. 1, 18, 6, 8; Mommsen 1899, 244f. bietet auch eine Beschreibung der weiteren Merkmale der Verleihung und Ausübung des *ius gladii*. Pflaum sah im *ius gladii* für die ersten beiden nachchristlichen Jahrhunderte lediglich die Befugnis, einen Soldaten mit römischem Bürgerrecht ohne Appellationsmöglichkeit beim Kaiser hinzurichten; seit der Zeit des Septimius Severus sei es dann auf alle römischen Bürger angewandt worden, gleich ob Soldaten oder Zivilisten, H.-G. Pflaum, *Les procurateurs équestres sous le Haut-Empire Romain*, Paris 1950, 117. Liebs 1981, 219 konnte dagegen keinen Einschnitt unter den Severern feststellen. Auch E. Meyer-Zwifflhoffer, Πολιτικῶς ἄρχειν. *Zum Regierungsstil der senatorischen Statthalter in den kaiserzeitlichen griechischen Provinzen*, Stuttgart 2002, 59 brachte das *ius gladii* mit der Kapitalgerichtsbarkeit gegenüber Soldaten in Verbindung, wohingegen die Statthalter der Senatsprovinzen diese Kompetenz „nur“ gegenüber der zivilen Provinzialbevölkerung besessen hätten. Garnsey nahm an, dass die Statthalter zivil- und strafrechtliche Kompetenzen besessen hätten und das *ius gladii* bereits seit julisch-claudischer Zeit für jeden Statthalter vorhanden gewesen sei (*Jurisdiction* [s. o.] 53–55; 59). Liebs 1981, 218 Anm. 9 ging davon aus, dass die senatorischen Statthalter wie auch die *legati Augusti pro praetore* das *ius gladii* besessen hätten, auch wenn sie nicht das ξίφος als „Amtsinsignie“ getragen hätten; dagegen — zumindest für die Zeit des Augustus — D. Kienast, *Augustus. Prinzeps und Monarch*, Darmstadt ⁴2009 (Sonderausgabe), 157. In Italien haben nach Liebs 1981, 220; 223 dieses Recht die *praefecti urbi* und die *praefecti praetorio* besessen. W. Eck merkte an, dass nach dem Zeugnis der Militärdiplome kein Unterschied zwischen den Befugnissen der *proconsules* und der *legati Augusti pro praetore* festzustellen sei, da auch in den Senatsprovinzen Auxiliartruppen stationiert gewesen seien, denen gegenüber die *proconsules* die Strafgewalt hätten besitzen müssen (*Prokonsuln und militärisches Kommando. Folgerungen aus Diplomen für prokonsulare Provinzen*, in: W. Eck, H. Wolff [Hrsg.], *Heer und Integrationspolitik. Die römischen Militärdiplome als historische Quelle*, Köln, Wien 1986, 518–534, bes. 518–529); möglicherweise befahlte der *proconsul* von Africa Legionsteile, nachdem er bis zur Zeit des Caligula eine Legion unter sich hatte, ebda. 518; 523. Gegen eine bereits angesprochene Verbindung zwischen dem *ius gladii* und dem ξίφος — in seiner Untersu-

Daraus ergibt sich, dass es sich beim ξίφος um eine Waffe mit besonderem Symbolgehalt handelte, deren Tragen vom Kaiser sanktioniert wurde und die Delegation von Rechtsprechungskompetenzen an einen von ihm ausgewählten Befehlshaber zum Ausdruck brachte.⁹⁴ Damit präsentiert sich das ξίφος der *legati Augusti* als Insignie.

Die Verleihung des *pugio*/ξίφος an ritterliche Offiziere

Ähnliches gilt für die ritterlichen Offiziere. So berichtet etwa Statius (silv. 5, 2, 173–177) davon, dass der junge Crispinus,⁹⁵ Sohn des Vettius Bolanus,⁹⁶ als Zeichen seines Militärtribunats einen *ensis* verliehen bekam. Daneben lässt sich ein weiterer Passus des Statius (silv. 5, 1, 94–98) anführen, der einer Trostschrift an Abascantus, *ab epistulis* unter Domitian,⁹⁷ entstammt. Er enthält eine Beschreibung der Aufgaben des Abascantus, die auch die Bearbeitung der vom Kaiser vorgenommenen Ernennungen von Offizieren umfassen; in dieser Funktion ist er dafür zuständig, die entsprechenden Nachrichten weiterzuleiten. Der Kaiser verteilt nach Statius die „treuen“ oder „zuverlässigen Schwerter“ (*enses fidi*). Der Begriff *ensis* wird dabei als Symbol für ein Kommando verwendet.

Einen dritten Beleg für Stichwaffen als Insignien militärischer Befehlsgewalt liefert Martial (14, 32). Hier begegnet das *parazonium* als Ehrenabzeichen eines Tribuns, eine Waffe „*tribunicium cingere digna latus*“, die zugleich als *militiae decus* und als *omen honoris* fungiert.

chung als *parazonium* bezeichnet — stellte sich Spalthoff; seiner Ansicht nach könne die Waffe nicht als Symbol für das *ius gladii* gelten, da die Offiziere im Ritterrang, deren Grabdenkmäler er für seine Analysen heranzog, nicht über diese Befugnis verfügt hätten; darüber hinaus verwies er auf die Rolle der *fascēs* als Symbole der Kapitalgerichtsbarkeit senatorischer Amtsträger. Spalthoff kam zu dem Schluss, dass „alle Staboffiziere das *parazonium* trugen und daher Soldaten töten durften“, wohingegen den Statthaltern überdies die Kapitaljurisdiktion über die Provinzbevölkerung zugekommen sei (2010, 97).

⁹⁴ Explizit bezeugt ist das *ius gladii* z.B. für Nero. In seiner Schrift *De clementia* hält Seneca (1, 11, 3) dem jungen Nero zugute, dass er als Kaiser kein menschliches Blut vergossen habe. Dies sei nach Seneca umso bemerkenswerter, als „*nulli unquam citius gladius commissus est*“. Damit ist sicherlich die richterliche Entscheidungsgewalt angesprochen, die auch die Urteilsgewalt über Leben und Tod beinhaltet. Dies belegt auch eine weitere Stelle im selben Text (1, 1, 2), in der Seneca den jungen Kaiser sagen lässt: „[...] *Ego vitae necisque gentibus arbiter* [...]“. Der Begriff *gladius* wird hier stellvertretend für eine Befugnis verwendet, die der Prinzeps offenbar mit der Machtübernahme erhalten hat. Dabei handelt es sich wohl um ein Vorrecht des Kaisers — der das *imperium* besitzt —, das in Form des *ius gladii* an ritterliche oder senatorische Funktionsträger delegiert werden kann, vgl. dazu de Ruggiero, *Gladius* (o. Anm. 71) 532. Nach Mommsen 1899, 262 oblag die Kapitaljurisdiktion allein dem Kaiser. Cassius Dio (53, 17, 6) berichtet außerdem, dass die Kaiser das Recht besessen hätten, sogar Senatoren und Ritter innerhalb des *pomerium* hinzurichten.

⁹⁵ Zu Crispinus siehe PIR¹ V 325.

⁹⁶ Zu (M.?) Vettius Bolanus, Statthalter von Britannien unter Vitellius und *proconsul* von Asia um 75 n. Chr., siehe PIR¹ V 323; W. Eck, *Vettius II 1*, DNP 12/2 (2002) 149.

⁹⁷ PIR² F 194.

Der *pugio*/das ξίφος der *praefecti praetorio*

Johannes Lydus liefert in seinem Werk über die Ämter (mag. 2, 9) eine entscheidende Aussage zum ξίφος der Prätorianerpräfekten, indem er anmerkt, dass diese von alters her (ἀνέκαθεν) eine solche Waffe getragen hätten, da sie Befehlsgewalt über Soldaten besäßen.⁹⁸

Die Verleihung des ξίφος oder *pugio* an die *praefecti praetorio* ist mehrmals explizit bezeugt. So informiert etwa Cassius Dio (68, 16, 1²) darüber, dass Trajan seinem neu ernannten Prätorianerpräfekten⁹⁹ ein ξίφος überreicht, das vom Präfekten getragen werden sollte, wie es anscheinend üblich war (Dio formuliert „ὁ παραζώνυσθαι αὐτὸν ἐχρήνη“). Dabei mahnt Trajan seinen Präfekten, er solle die Waffe zum Schutz des Prinzepts einsetzen, so er gut herrsche, anderenfalls aber gegen ihn. Eine sehr ähnliche, wenn nicht dieselbe Situation überliefert auch Aurelius Victor (13, 8–9); in seinem Text findet sich anstelle des ξίφος der *pugio*. Wie auch bei Cassius Dio fügt der Prinzepts in der Schilderung Aurelius Victors hinzu, dass er dem Präfekten die Waffe zu seinem — also des Kaisers — Schutz anvertraue, so er sich gut verhalte; falls er schlecht herrsche, so solle der Präfekt den *pugio* gegen ihn einsetzen. Damit stimmen die beiden Schilderungen weitgehend überein. Im Gegensatz zu Cassius Dio nennt jedoch Aurelius Victor den Namen des neu ernannten *praefectus praetorio*. Es handelt sich um Sex. Attius Suburanus.¹⁰⁰ Darüber hinaus bezeichnet der lateinische Text den *pugio* als *insigne potestatis*. Damit ist sicher, dass der *pugio* oder das ξίφος des *praefectus praetorio* als Insignie, als äußeres Zeichen einer Amts- bzw. Befehlsgewalt oder eines Kompetenzbereiches, verstanden wurde.

Als Vorlage der beiden eben besprochenen Stellen diene mit großer Wahrscheinlichkeit Plinius (paneg. 67, 8). In seinem Text erscheint dieser Akt als Kontrollmaßnahme, indem der Prinzepts den *praefectus praetorio* bewaffnet, damit er, wenn nötig, zum Wohl des Staates gegen den Kaiser handeln kann. Plinius legt dem Kaiser folgende Worte in den Mund: „*Ego quidem in me, si omnium utilitas ita posceret, etiam praefecti manum armavi [...]*“. Der Typ der Waffe, die Trajan dem Präfekten überreicht, wird allerdings nicht genannt. Bei dieser Quelle könnte eine individuelle Interpretation einer Routinehandlung vorliegen, durch die dem Kaiser besondere Integrität zugesprochen werden sollte, indem betont wurde, dass er die Hand des Präfekten gegen sich selbst bewaffne. Dass es sich bei der feierlichen Überreichung des ξίφος oder *pugio* um eine Tradition handelte, geht aus den beiden Stellen bei Cassius Dio und Aurelius Victor hervor, wenngleich beide Autoren wie Plinius dem Prinzepts Wor-

⁹⁸ Als Beweis beruft sich Lydus auf eine Statue in Kalchedon, die zeige, dass der *praefectus praetorio* ein ξίφος trage.

⁹⁹ Im Text wird kein Name genannt, es handelt sich aber möglicherweise um den bei Aurelius Victor (13, 8–9) in der gleichen Situation beschriebenen Suburanus.

¹⁰⁰ *Praefectus praetorio* von 98 bis 100 n. Chr., vgl. Absil 1997, 159; zu Suburanus siehe PIR² A 1366.

te in den Mund legen, die seine Charakterstärke bezeugen sollten. Die Waffe gewinnt in diesem Kontext gleichsam einen symbolischen und einen praktischen Aspekt.¹⁰¹

Ein Beispiel für das ostentative Führen des ξίφος bietet der Prätorianerpräfekt C. Fulvius Plautianus,¹⁰² der nach Herodian (3, 11, 2) die Zeichen seiner Macht offen zur Schau stellte, darunter auch das ξίφος. Diese Waffe wurde ihm, so Cassius Dio (76, 4, 3–4), kurz vor seiner Ermordung von Caracalla persönlich abgenommen: Plautianus wurde vor Septimius Severus und seinen Sohn zitiert,¹⁰³ um Rechenschaft über eine ihm zur Last gelegte Verschwörung abzulegen. Als der Präfekt versuchte, sich gegen die Vorwürfe zu verteidigen, nahm ihm Caracalla sein ξίφος und schlug ihn; unmittelbar darauf ließ man ihn töten. Durch diesen Akt des Entzugs der Waffe wurde der Präfekt gleichsam seines Amtes enthoben.

Das Ablegen des ξίφος wurde als Niederlegung der Prätorianerpräfektur verstanden. In diesem Sinne verwendet Plutarch (Galba 8) die Formulierung ἀποθέσθαι τὸ ξίφος. Der Hintergrund dieser Aussage ist die Erhebung Galbas zum Kaiser; der Prätorianerpräfekt Nymphidius Sabinus¹⁰⁴ zwingt seinen Kollegen Ofonius Tigellinus,¹⁰⁵ sein ξίφος abzulegen, was als Rücktritt aufgefasst wird.

Außergewöhnlich sind die Angaben, die Philostrat zu den *praefecti praetorio* macht. Er verwendet dafür unterschiedliche Formulierungen, die aber alle implizieren, dass der Präfekt nicht irgendein ξίφος führte, sondern das kaiserliche anvertraut bekam. Es handelt sich dabei um drei Stellen, die zwei seiner Werke zu entnehmen sind. Die erste dieser Textstellen (Ap. 183) erzählt vom Kyniker Demetrius,¹⁰⁶ der aus Rom vertrieben wurde, weil er in einem durch Nero fertiggestellten Gymnasium eine Schmährede gegen Badende gehalten haben soll; noch dazu soll dies geschehen sein, als Nero selbst anwesend war und Opfer darbrachte. Demetrius wurde vom Prätorianerpräfekten Tigellinus der Stadt verwiesen. Auffallend ist der Ausdruck, mit dem Philostrat Tigellinus' Position als *praefectus praetorio* umschreibt: „ὅφ' ἔτ' τὸ ξίφος ἦν τοῦ Νέρωνος“. Daraus ist zu schließen, dass in den Augen Philostrats das kaiserliche ξίφος dem Präfekten unterstellt war; es ist wohl anzunehmen, dass hier die Waffe sinnbildlich für die Befehlsgewalt des Kaisers verwendet wird. Eine ähnliche Formulierung findet sich in der zweiten Stelle (Ap. 297). Kontext ist der Prozess, der Apollonius von Tyana¹⁰⁷ unter Domitian gemacht wurde. Der Passus informiert darüber, dass der Prätorianerpräfekt Casperius Aelianus¹⁰⁸ Apollonius in Ägypten kennen gelernt hatte, es aber nicht wagte, ihn offen vor dem Prinzeps zu verteidigen. Die Qualifikation des Aelianus als Präfekt wird durch die Wendung „τὸ μὲν δὲ βασιλείων ξίφος

¹⁰¹ Die Verleihung der Waffe durch den Kaiser spricht gegen Absils (1997, 65) Annahme, die Präfekten hätten keinerlei rechtlich anerkannte Befehlsgewalt übertragen bekommen.

¹⁰² *Praefectus praetorio* von 197 bis 205 n. Chr., vgl. W. Eck, *Fulvius II 10*, DNP 4 (1998) 708; zu Plautianus siehe auch PIR² F 554.

¹⁰³ Im Jänner 205 n. Chr., vgl. Eck, *Fulvius* (o. Anm. 102) 708.

¹⁰⁴ Zu C. Nymphidius Sabinus siehe PIR² N 250.

¹⁰⁵ Zu Ofonius Tigellinus siehe PIR² O 91.

¹⁰⁶ Zu Demetrius siehe PIR² D 39.

¹⁰⁷ Zu Apollonius von Tyana siehe PIR² A 927.

¹⁰⁸ Zu Casperius Aelianus siehe PIR² C 462.

ἦν ἐπ' Αἰλιανῶ“ wiedergegeben. Auch an dieser Stelle erscheint also der Präfekt als eine Art „Verwahrer“ des kaiserlichen Dolches, wie dies bereits Mommsen feststellte.¹⁰⁹ Ganz ähnlich präsentiert sich Bassaeus Rufus¹¹⁰ unter Marc Aurel in der dritten Quellenstelle (soph. 561). Er tritt im Prozess gegen Herodes Atticus¹¹¹ wegen eines Konfliktes mit den Athenern in Erscheinung, der vor dem Kaiser stattfindet. Als Herodes Atticus Invektiven gegen Marc Aurel äußert, droht ihm Bassaeus mit dem Tod. Bassaeus fungiert hier als „πεπιστευμένος τὸ ξίφος“, eine Paraphrase für seine Funktion als Präfekt der Prätorianer.

Aus den vorgestellten Texten geht hervor, dass den *praefecti praetorio* bei ihrer Ernennung vom Kaiser ein ξίφος oder *pugio* verliehen wurde, ganz so, wie *legati Augusti pro praetore* in Cassius Dios Schilderung (53, 13, 6–7) das Recht erhielten, ein ξίφος zu tragen, was für Dio mit der ihnen übertragenen Entscheidungsgewalt über Leben und Tod verbunden war. Diese Waffe fungierte demnach als Insignie,¹¹² als Abzeichen der den Präfekten überantworteten Macht.

Die Vergabe des *pugio*/ξίφος an Höflinge

Das Tragen eines *pugio* oder ξίφος ist auch für Personen in der näheren Umgebung des Kaisers, die nicht den beiden *ordines* angehörten, belegt. Allerdings erscheint es als Ausnahme und Privileg und dürfte nur Wenigen gestattet gewesen sein. Nach dem Bericht des Cassius Dio (60, 30, 6^b) soll etwa Messalina bei ihren Intrigen von kaiserlichen Freigelassenen unterstützt worden sein, unter denen Narcissus¹¹³ besonders hervorzuheben ist. Narcissus bekleidete unter Claudius das Amt des *ab epistulis* und führte nach Dio ein ἐγχειρίδιον. Dieses Führen der Waffe stellt Cassius Dio in einen kausalen Zusammenhang mit der Ausübung der Funktionen des *ab epistulis*, indem er formuliert: „ὁ Νάρκισσος, ὃς τῶν ἐπιστολῶν ἐπεστάται, διὸ καὶ ἐγχειρίδιον παρεζώννυτο“. In den Augen Dios war also das Recht, ein ἐγχειρίδιον zu tragen, eine Folge der Übernahme des Amtes des *ab epistulis* oder eine Begleiterscheinung desselben. Narcissus begegnet auch bei Tacitus (ann. 11, 33) in einer herausgehobenen Position. Tritt er bei Cassius Dio noch als Verbündeter Messalinas auf, so finden wir ihn nun in der Rolle des Anklägers, der gegen Messalina agitiert und das Geschehen völlig dominiert haben soll. Da die Zuverlässigkeit des Prätorianerpräfekten nicht garantiert war, nützte Narcissus die Situation und die aufkeimende Angst der Beteiligten geschickt, um Claudius zu raten, das *ius militum* für einen Tag einem *libertus* zu übertragen; dies sei die einzige Möglichkeit, den Kaiser zu retten. Dabei bot er sich selbst für diese Aufgabe an. Ein Zusammenhang der Angaben bei Cassius Dio und bei Tacitus ist nicht auszuschließen; dennoch widersprechen die Texte einander: Während Dio behauptet, Narcissus habe in seiner Eigenschaft als *ab epistulis* ein ἐγχειρίδιον getragen, und durch seine Wortwahl einen kausalen Zusammenhang zwischen Amt

¹⁰⁹ Mommsen 1887a, 435.

¹¹⁰ Zu M. Bassaeus Rufus siehe PIR² B 69.

¹¹¹ Zu Herodes Atticus siehe PIR² C 802.

¹¹² So auch etwa W. Enßlin, *Praefectus praetorio*, RE 22, 2 (1954) 2419.

¹¹³ Zu Narcissus siehe PIR² N 23.

und dem Führen der Waffe nahelegt, betont Tacitus die Einmaligkeit und starke zeitliche Befristung der Verleihung der Kommandogewalt an den *libertus*.¹¹⁴

Zur Zeit des Caligula wirkte der Kämmerer Helico¹¹⁵, dessen Aufgaben nach Philo (leg. ad Gaium 27, 175) auch den persönlichen Schutz des Kaisers umfassten. Grosso schloss daraus, dass Helico das Privileg erhalten haben müsse, ein ξίφος zu tragen, und sah darin eine Analogie zum *a pugio* Cleander.¹¹⁶ Es fehlt aber ein eindeutiger Quellenbeleg.

Auch unter Domitian begegnet ein *libertus*, der vom Kaiser das Ehrenrecht zugesprochen bekommen haben soll, ein ξίφος zu führen (Cass. Dio 67, 15, 1). Es handelt sich dabei um den *a cubiculo* (oder *cubicularius*?) Parthenius.¹¹⁷ Dass es sich um ein Privileg handelte, das Parthenius aufgrund der kaiserlichen Wertschätzung erhielt, wird durch Dios Formulierung „οὕτω τιμώμενος παρ' αὐτοῦ ὡς καὶ ξιφηφορεῖν“ deutlich. Der Autor informiert allerdings nicht über die Rechte und möglichen Pflichten und Aufgaben, die mit dieser speziellen Erlaubnis verbunden waren.¹¹⁸

Der *pugio*/das ξίφος des Kaisers

Schriftliche Quellen

Sueton (Galba 11) berichtet von Kaiser Galbas feierlichem Einzug in die Stadt Rom nach seiner Anerkennung durch den Senat.¹¹⁹ Galba ist dabei *paludatus*, mit einem „*dependente a cervicibus pugio ante pectus*“. Er trägt also einen *pugio* an einer markanten, gut sichtbaren Stelle, stellt ihn geradezu zur Schau. Es liegt nahe, darin eine Präsentation eines Symbols der kaiserlichen Herrschergewalt zu erkennen; zugleich könnte es sich auch um einen Akt der Legitimation handeln. An dieser Stelle

¹¹⁴ Mommsen 1887a, 434; 435 mit Anm. 3 zog Narcissus als Beispiel für Freigelassene heran, die ein außerordentliches militärisches Kommando verliehen bekommen hätten und damit gleichzeitig die Befugnis erhielten, einen „Degen“ zu tragen, den Mommsen als Zeichen militärischer Befehlsgewalt auffasste. Nesselhauf 1963, 76 Anm. 6 sah in Narcissus eine Parallele zu Cleander. Absil 1997, 204 bemerkte zu Narcissus, dass der *libertus* wohl ein spezielles *ius* erhalten habe, das ihm das Kommando über die Prätorianer für einen Tag und nur für die Aufgabe, Messalina zu töten, übertrug. Damit habe er für kurze Zeit die Funktionen eines Prätorianerpräfekten übernommen.

¹¹⁵ Zu Helico siehe PIR² H 49.

¹¹⁶ Grosso 1964, 227f.

¹¹⁷ Zu Ti. Claudius Parthenius siehe PIR² C 951a sowie W. Eck, *Claudius II 51*, DNP 3 (1997) 19f., der ihn als *cubicularius* bezeichnet; als *a cubiculo* sieht ihn dagegen Boulvert 1970, 243f.

¹¹⁸ Auch Parthenius wurde in der Forschung als Vergleichsfigur für Cleander herangezogen. Mommsen 1887a, 434; 435 mit Anm. 3 interpretierte die Aussage Cassius Dios so, wie er auch schon die oben genannte Tacitusstelle zu Narcissus gedeutet hatte: Parthenius habe das Recht erhalten, den „Degen“, der als Zeichen des militärischen Kommandos gegolten habe, zu führen und damit auch diese Befehlsgewalt zu übernehmen, ohne dass er ein entsprechendes Amt innegehabt habe. Nesselhauf 1963, 76 Anm. 6 verglich Parthenius ebenfalls mit Cleander. Für Grosso 1964, 227f. war die Position des Parthenius mit der des Helico unter Caligula identisch und der des Cleander zumindest sehr ähnlich.

¹¹⁹ Also nach dem 8. Juni 68 n. Chr., siehe W. Eck, *Galba 2*, DNP 4 (1998) 746.

darf auch Cassius Dio nicht unerwähnt bleiben, demzufolge Galba auf dem Marsch nach Rom ein großes ξίφος getragen habe.¹²⁰ Der Zusammenhang zwischen dem Bericht Suetons und demjenigen Dios ist allerdings nicht klar. Da davon auszugehen ist, dass Dio Suetons Werk kannte, stellt sich die Frage, weshalb er für Galba ein großes ξίφος überliefert, das von Suetons *pugio* nicht unwesentlich abweicht. Ob es sich hierbei um dieselbe Waffe handelt oder die beiden Autoren zwei unterschiedliche Objekte meinen, muss daher offen bleiben.

Eine wohl ähnliche Bedeutung und Funktion ist für diese Zeit auch für einen *gladius* belegt. So berichtet Sueton (Vit. 8), dass Vitellius im Kontext seiner Ausrufung zum Kaiser den *gladius* Caesars trägt, der zuvor aus einem Marsheiligtum entfernt worden ist. Die Szene erinnert an den eben erwähnten *pugio* Galbas, und beide Begebenheiten weisen darauf hin, dass das Führen einer Waffe zur Legitimation des neuen Prinzeps dienen soll. Ist diese Interpretation zutreffend, so erhält Vitellius' Akt durch den Umstand, dass der von ihm verwendete *gladius* einst Caesar gehört hatte, besonderes Gewicht. Gagé deutete die Geste des Vitellius als Imitation der Geste Galbas und stellte die Zurschaustellung der Waffe wohl richtig als Akt der Legitimation dar.¹²¹

Ähnlich — wenn auch nicht so demonstrativ — wie Galba zeigt sich Vitellius (Suet. Vit. 11), als er am 18. Juli 69 n. Chr.¹²² seinen Einzug in Rom hält. Vitellius wird als „*paludatus ferroque succinctus*“ beschrieben. Dem entspricht die von Tacitus gewählte Formulierung *accinctus*¹²³ im Kontext desselben Ereignisses. Es liegt nahe, in Galbas *pugio* und Vitellius' *ferrum* vergleichbare Waffen zu sehen oder solche, die eine ähnliche Funktion erfüllen. Daraus könnte — vor allem in Verbindung mit weiteren Texten zu Kaiser Vitellius, die im Folgenden untersucht werden sollen — auf die Rolle der Waffe als Herrschaftssymbol geschlossen werden: Der Prinzeps präsentiert das oder ein Zeichen seiner neu errungenen Befehls- und Herrschaftsgewalt bei seiner Ankunft in der Hauptstadt und verweist damit auf die Legitimation seiner Macht.

Diese Interpretation setzt eine in der antiken Wahrnehmung verankerte Aussagekraft des *pugio* voraus, der als Symbol für die kaiserliche Herrschaft fungieren kann. Eine derartige Funktion der Waffe suggerieren vor allem drei Stellen bei Tacitus (hist. 3, 68), Sueton (Vit. 15) und Cassius Dio (65, 16, 6), die alle die Absicht des Vitellius abzdanken zum Inhalt haben. Vor dem Hintergrund des Überlaufens seiner Heeres-

¹²⁰ 64, 3, 4. Den *pugio*, den Galba bei seinem Einzug in Rom getragen haben soll, versuchte Gagé mit Galbas Ausrufung zum Kaiser in Verbindung zu bringen; er stellte die Hypothese auf, dass Galba im hispanischen Clunia den *pugio* als Zeichen seiner Herrschaftsübernahme erhalten habe, den er bei seinem Einzug in Rom trug; zur Stützung seiner Theorie wies er auf den hispanischen Ursprung des Dolches hin, J. Gagé, *Vespasien et la mémoire de Galba*, REA 54 (1952) 301–303. Darüber hinaus sah er im *pugio* sogar ein „symbole espagnol presque national“, ebda. 305. Das ξίφος, das Galba auf dem Marsch getragen haben soll, setzte Gagé offenbar mit dem *pugio* der besprochenen Suetonstelle (Galba 11) gleich, ebda. 302 Anm. 3.

¹²¹ Gagé, *Vespasien* (o. Anm. 120) 304.

¹²² So W. Eck, *Vitellius II 2*, DNP 12/2 (2002) 261.

¹²³ Tac. hist. 2, 89.

verbände zu Vespasian — gegen Ende des Jahres 69 n. Chr.¹²⁴ — soll Vitellius den Versuch unternommen haben, von der Herrscherwürde zurückzutreten. Dem *pugio* oder ζίφος kommt dabei zentrale Bedeutung zu. Tacitus (hist. 3, 68) schildert, wie der Kaiser in einer von ihm einberufenen Versammlung erklärt, um des Friedens und des Staatswesens willen zurückzutreten, und um Mitgefühl für seine Familie bittet. Anschließend löst er den *pugio* von der Seite und streckt ihn dem anwesenden Konsul hin, der sich allerdings weigert, die Waffe anzunehmen; die übrigen Anwesenden protestieren gegen den Vorstoß des Vitellius. Also macht sich der Kaiser auf, als wolle er seine *insignia imperii* im Tempel der Concordia niederlegen, wird jedoch von der Menschenmenge daran gehindert. Besonders hervorzuheben sind dabei zwei Charakterisierungen der Waffe im Text. Zunächst wird die symbolische Bedeutung des *pugio* angesprochen; dies geht aus der Formulierung hervor, nach der der Kaiser seine Waffe „*velut ius necis vitaeque civium*“ dem Konsul anbietet (das Wort, das Tacitus in diesem Kontext verwendet, ist *reddere*). Überdies zählt Tacitus den *pugio* offenbar zu den *insignia imperii*, die der Kaiser im Concordiatempel hinterlegen möchte. Aus dieser Stelle geht also eindeutig hervor, dass die Waffe, im vorliegenden Kontext als *pugio* bezeichnet, ein Herrschaftssymbol darstellt und als Sinnbild der kaiserlichen Macht dienen kann. Vitellius unternimmt den erfolglosen Versuch, seinen *pugio* dem Konsul zu übergeben, um sich damit der kaiserlichen Gewalt zu entledigen. Besonders interessant ist, dass der *pugio* nach Tacitus das Recht symbolisieren soll, über Leben und Tod der Bürger zu entscheiden. Der Begriff des *ius vitae necisque* bezeichnete normalerweise das Recht und die Gewalt des *pater familias*, über Leben und Tod der Mitglieder seiner *familia* zu entscheiden.¹²⁵ Aus dem erklärenden Zusatz des Tacitus schloss Béranger, dass die Bedeutung des *pugio* den Zeitgenossen nicht mehr geläufig gewesen sei; Tacitus habe die Funktion der Waffe notwendigerweise angegeben, da die Geste des Kaisers von seinen Lesern sonst nicht verstanden worden wäre.¹²⁶ Die von Tacitus gebotene Erläuterung der Rolle der Waffe erinnert an die bereits besprochene Verbindung des ζίφος mit dem *ius gladii* und an die Verleihung desselben durch den Kaiser (siehe bes. Cass. Dio 53, 13, 6–7; Aur. Vict. 13, 8–9) sowie an Neros *gladius* (s. o. Anm. 94).

Mit leichten Abwandlungen — nach seinem Zeugnis soll Vitellius mehrmals versucht haben abzudanken — präsentiert Sueton (Vit. 15) die gleiche Szene: Vitellius hält seinen *pugio*, den er von seiner Seite gelöst hat, zuerst dem Konsul, dann, als dieser ihn zurückweist, auch anderen Amtsträgern und schließlich einzelnen Senatoren hin. Als niemand sich bereit findet, die Waffe anzunehmen, macht er sich auf, als hätte er vor, den *pugio* im Concordiatempel niederzulegen. Durch die Rufe der Menge lässt er sich jedoch dazu überreden, die Waffe (nun als *ferrum* bezeichnet) zu behalten. Damit bleibt er zugleich im Besitz der kaiserlichen Macht. Es ist möglich, dass

¹²⁴ Nach der Niederlage bei Bedriacum gegen Vespasian (24./25. Oktober 69 n. Chr.) beziehungsweise nach dem Überlaufen der Truppen des Vitellius zu Vespasian bei Narnia am 17. Dezember desselben Jahres (zu den Daten vgl. Eck, *Vitellius* [o. Anm. 122] 261).

¹²⁵ Berger, *Dictionary* (o. Anm. 93) 534.

¹²⁶ Béranger 1979, 365.

die Wendung *ferrum retinere* auch genau das zum Ausdruck bringen soll: das Behalten der kaiserlichen Gewalt. Nach Cassius Dio schwankte Vitellius zwischen Hoffnung und Verzweiflung; teils zeigte er sich im Purpurmantel, mit dem ζίφος gegürtet, teils in Trauerkleidung.¹²⁷

Dio (65, 16, 6) stellt eine ähnlich aussagekräftige Zuschreibung symbolhafter Bedeutung an den *pugio* oder das ζίφος bereit. Nach seinem Zeugnis soll Vitellius „ἐν ταῖς ἐκκλησίαις“ den Konsuln und den anderen Senatoren sein ζίφος angeboten haben, „ὥς καὶ τὴν αὐτοκράτορα ἀρχὴν δι’ αὐτοῦ ἀποτεθειμένος“, allerdings erfolglos. Damit liefert Cassius Dio einen wichtigen Hinweis auf die Rolle, die das ζίφος in der Herrscherrepräsentation einnehmen konnte: Vitellius will die Waffe ab- oder besser weitergeben, als entledige er sich durch diesen Akt gleichzeitig auch der kaiserlichen Herrschaftsgewalt. Daraus ergibt sich, dass auch für Dio das ζίφος ein besonders bedeutsames Symbol der Gewalt des Kaisers darstellt.

Die eben vorgestellten Quellen machen deutlich, dass der *pugio* oder das ζίφος des Kaisers als sehr bedeutungsvolles Objekt betrachtet wurde, das stellvertretend und metaphorisch für die kaiserliche Macht selbst verstanden und eingesetzt werden konnte.

Dies wirft die Frage auf, ob dem *pugio* oder ζίφος eine staatsrechtliche Funktion zukam, wie dies etwa Pfeiffer vorschlug.¹²⁸ Nach seiner Ansicht war der Dolch das „politische Symbol der durch Senat und Volk verliehenen umfassenden Gewalt des Prinzeps“, im Gegensatz etwa zum Siegelring, den der kranke Augustus dem Agrippa überreicht haben soll.¹²⁹ Pfeiffer weist darauf hin, dass „am Besitz des Ringes die faktische Herrschaftsgewalt hing“.¹³⁰ Die Abgabe des Dolches sei aus staatsrechtlicher Sicht jedoch wirkungsvoller gewesen als diejenige des Siegelringes. Überdies könne der Kaiser sein Siegel gar nicht an den Senat zurückgeben, da es ihm nicht vom Senat verliehen worden sei. Pfeiffer nimmt also an, dass der Dolch, im Gegensatz zum Siegelring, dem Kaiser sehr wohl offiziell vom Senat überreicht worden sein muss. Dafür spricht auch das Verb *reddere*, das Tacitus für die Handlung des Vitellius verwendet. Es deutet darauf hin, dass der Kaiser mit diesem Akt etwas an den Senat zurückgibt, das er von demselben Gremium erhalten hat. In diese Richtung weisen auch die Interpretationsvorschläge von Grenzheuser und Heubner: Vitellius möchte durch den Akt des *pugionem reddere* seine Macht, repräsentiert durch die Waffe, in die Hände des Senats zurückgeben,¹³¹ was voraussetzt, dass er sie — und den *pugio* als deren Insignie — von diesem Gremium verliehen bekommen hat. Nach Grenzheuser habe Vitellius dadurch zu erkennen gegeben, dass er die kaiserliche Herrschaft als „Mandat des Senats“ aufgefasst habe.¹³² Für Heubner symbolisierte die Geste, dass der Kaiser das

¹²⁷ Cass. Dio 65, 16, 4.

¹²⁸ S. Pfeiffer, *Die Zeit der Flavier. Vespasian — Titus — Domitian*, Darmstadt 2009, 12.

¹²⁹ Cass. Dio 53, 30, 2; auch die nachfolgenden Kaiser verwendeten das Siegel des Augustus, vgl. Suet. Aug. 50.

¹³⁰ Pfeiffer, *Flavier* (o. Anm. 128) 12 unter Verweis auf Suet. Tib. 73.

¹³¹ B. Grenzheuser, *Kaiser und Senat in der Zeit von Nero bis Nerva*, Diss. Münster 1964, 67f.; H. Heubner, *P. Cornelius Tacitus. Die Historien. Kommentar III*, Heidelberg 1972, 147f.

¹³² Grenzheuser, *Kaiser und Senat* (o. Anm. 131) 68.

ius vitae necisque civium „in die Hände des Senates zurücklege“.¹³³ Hammond sprach in diesem Kontext gar vom „official *pugio*“, dessen Vitellius sich entledigen wollte.¹³⁴

Ein vom Senat übertragenes Recht auf das Tragen des *pugio*/ξίφος passt auch gut ins Bild einer Herrschaftsinsignie, die wiederum vom Kaiser an andere Personen weitergegeben werden konnte beziehungsweise deren Überreichen die Delegation einer dem Prinzeps zukommenden Befugnis symbolisierte.

Es sei noch ein weiteres Ereignis angeführt, dessen Bedeutung allerdings unklar ist und möglicherweise mehrere Interpretationen zulässt, vor allem wegen des symbolischen Gehalts, den Béranger der Szene beimaß.¹³⁵ Die Rede ist vom versuchten Attentat des Claudius Pompeianus Quintianus¹³⁶ auf Commodus, der mit einer Waffe in der Hand auf den Kaiser zustürzt und dabei — nach der Schilderung der *Historia Augusta* (Comm. 4, 3) — ausruft: „*Hunc tibi pugionem senatus mittit*“. Auch Cassius Dio (72, 4, 4) und Herodian (1, 8, 5–6) überliefern diese Begebenheit; Dio lässt Pompeianus rufen: „τοῦτό σοι ἡ βουλή πέπομφεν.“ Interessant ist dabei die Fülle der Termini, die für die Bezeichnung der Waffe verwendet werden: Der lateinische Text der *Historia Augusta* verwendet sowohl *gladius* als auch *pugio*,¹³⁷ bei Cassius Dio stürzt sich Pompeianus mit einem ξίφος bewaffnet auf den Kaiser, und Herodian bedient sich gar der drei Begriffe ἐγχειρίδιον, ξιφίδιον und ξίφος zur Benennung derselben Waffe. Béranger interpretierte nun den scheinbaren Mordversuch des Pompeianus als im Auftrag des Senats vorgebrachte Aufforderung, von der Herrschaft zurückzutreten. Dabei stützte sich Béranger auf die Angabe in der *Historia Augusta*, Pompeianus habe nicht zugestochen und das Komplott durch seinen Ausruf verraten.¹³⁸ Auch Herodian zufolge soll Pompeianus nicht sofort auf den Kaiser losgegangen sein, sondern die Gelegenheit durch eine Ansprache verstreichen lassen haben. Béranger stellte nun die These auf, dass der Verfasser der *Commodusbiographie* der *Historia Augusta* die Bedeutung des Ereignisses nicht richtig verstanden und es fälschlicherweise als Anschlag auf das Leben des Kaisers interpretiert habe,¹³⁹ dies müsste dann zwangsläufig auch für Herodian gelten. Wenn diese Interpretation auch die Annahme einer staatsrechtlichen Funktion der Waffe und einer Verleihung durch den Senat stützen könnte, so stellt sich dennoch die Frage, weshalb der Senat als Gremium, das den *pugio* oder das ξίφος selbst an den neuen Prinzeps übergibt, ebendiese Waffe einsetzen und dem Kaiser hätte überbringen lassen sollen, um ihn zur Abdankung zu bewegen. Eine derartige Szene, in der dem Herrscher im Namen des Senats eine Waffe gebracht wird, ist eher für die Bestallung des Kaisers denn seine Abdankung anzunehmen. Daher ist im

¹³³ Heubner, *Tacitus* (o. Anm. 131) 148.

¹³⁴ M. Hammond, *The Transmission of the Powers of the Roman Emperor from the Death of Nero in A. D. 68 to that of Alexander Severus in A. D. 235*, *MAAR* 24 (1956) 61–133, 75 Anm. 62.

¹³⁵ Béranger 1979, 366.

¹³⁶ *PIR*² C 975.

¹³⁷ Bei Ammian (29, 1, 17) bedient sich Claudius Pompeianus Quintianus ebenfalls eines *pugio*; der Verweis auf seine Beauftragung durch den Senat fehlt dort allerdings.

¹³⁸ Béranger 1979, 366 unter Verweis auf HA Comm. 4, 3.

¹³⁹ Béranger 1979, 366.

vorliegenden Fall der Interpretation als Attentat auf den Kaiser wohl der Vorzug zu geben.

Bildliche Quellen

Die im Folgenden präsentierten archäologischen wie auch numismatischen Testimonien verstehen sich als kleine Auswahl, die die Problematik der Benennung und die Vielfalt der Quellen, die zur Interpretation der hier behandelten Waffe und ihres Symbolgehaltes beitragen können, aufzeigen soll.¹⁴⁰

Ein wenig undurchsichtig gestaltet sich die Terminologie in der archäologischen und numismatischen Forschung. Der hier häufig anzutreffende Begriff *parazonium* erfordert einen kurzen Exkurs zum Terminus und seiner Verwendung in antiken Quellen.

Wohl ausgehend von Lambertz' Artikel zum *parazonium*¹⁴¹ nimmt die archäologische Forschung die Existenz eines Parade- oder Offiziersschwertes an, das sich in Form und Größe von *pugio* und *gladius* unterschied und als *parazonium* angesprochen wurde.¹⁴² Schon Alföldi bediente sich des Begriffs, ohne ihn zu erläutern oder eine Beschreibung der von ihm angesprochenen Waffe zu geben; die von ihm herangezogenen bildlichen Quellen setzen allerdings erst im dritten nachchristlichen Jahrhundert ein.¹⁴³ Lambertz zitierte in seinem Artikel zum *parazonium* lediglich eine kaiserzeitliche lateinische Textstelle, die den Begriff beinhaltet. Es handelt sich dabei um den bereits vorgestellten Text des Martial (14, 32).¹⁴⁴ Die übrigen lateinischsprachigen Quellen stammen aus späterer Zeit. Als weitere Belege für die Funktion des *parazonium* als „Ehrendegen“ für Offiziere berief er sich auf Statius (silv. 5, 2, 152–155; 5, 2, 173–177; 5, 1, 94–98; s. o.).¹⁴⁵ Reinach hatte etwa vierzig Jahre früher noch gemahnt, dass aus der eben erwähnten Martialstelle nicht auf ein ausschließlich Tribunen oder Offizieren vorbehaltenes Tragen der Waffe zu schließen sei. Darüber hinaus wies er darauf hin, dass der Name der Waffe nur durch die erwähnte Martialstelle bekannt sei; nur Posidonius gebraucht den Begriff *παράζωνίδιον*.¹⁴⁶ Schäfer berief sich auf Lambertz' Artikel und sah auch in Mommsens „Degen“¹⁴⁷ ein *parazonium*. Ebenso interpretierte er Cassius Dios Aussage über die Verleihung des *ξίφος* (53, 13, 6–7) als Beleg für die Bedeutung des *parazonium*; er setzte also das *ξίφος* mit dem *parazonium*

¹⁴⁰ Die vorgestellten bildlichen Quellen erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, sondern stellen lediglich Beispiele dar, die aufgrund des Schwerpunktes dieses Beitrages und aus Platzgründen nur kurz angesprochen werden können; eine eigene Untersuchung der Bildquellen zur Frage der Waffe als Insignie des Prinzeps wäre allerdings sehr lohnenswert.

¹⁴¹ Lambertz 1949.

¹⁴² Vgl. dazu etwa T. Schäfer, *Imperii insignia. Sella curulis und fasces. Zur Repräsentation Römischer Magistrate*, Mainz/Rhein 1989; Spalthoff 2010.

¹⁴³ Alföldi, *Insignien* (o. Anm. 71) 66f.

¹⁴⁴ Darüber hinaus ist eine einzige lateinische Inschrift bekannt, in deren Text ein *parazonium* erwähnt wird (AE 1948, 48 = 1949, 177).

¹⁴⁵ Lambertz 1949, 1416f.

¹⁴⁶ A.-S. Reinach, *Parazonium*, DS 4, 1, [1907], 333; FGrH 87 F 2.

¹⁴⁷ Mommsen 1887a, 433–435.

gleich.¹⁴⁸ Denselben Schluss zog Spalthoff; er meinte gar: „Cassius Dio beschreibt, dass in der Kaiserzeit neben den Legionstribunen auch Reiteroffiziere das *parazonium* trugen.“¹⁴⁹ Es ist darauf hinzuweisen, dass in Dios Beschreibung nirgendwo von einem *parazonium* die Rede ist. Es ist wohl unzulässig, das ξίφος kurzerhand als *parazonium* zu interpretieren; in Dios Text fehlt jeglicher Beleg. Darüber hinaus führt Spalthoff an, dass die Länge des *parazonium* sich zwischen der eines *gladius* und der eines *pugio* bewege, was aus Texten von Martial und Statius ersichtlich sei.¹⁵⁰ Die Quellenlage lässt eine genaue Beschreibung oder sichere Identifikation eines *parazonium* jedoch kaum zu. Dennoch meinte Spalthoff, in einem Stück aus Stuttgart ein *parazonium* zu erkennen.¹⁵¹

Spalthoffs Werk zur Repräsentation des *ordo equester* bietet eine Vielzahl von Beispielen für das Führen der von ihm als *parazonium* bezeichneten Waffe. Auffallend ist dabei, dass die Waffe dem Betrachter oft in einer Art Präsentiergestus gezeigt wird, worin Spalthoff einen Verweis auf die militärischen Funktionen der dargestellten Personen sah.¹⁵² Sie wird aber auch schlicht an einem Gurt getragen oder allein oder mit anderen Waffen als Symbol verwendet.¹⁵³ Neben ritterlichen Militärs konnten aber auch senatorische Befehlshaber eine solche Waffe führen, wofür Spalthoff einige Beispiele anführte.¹⁵⁴ Die Darstellung auf dem Ludovisi-Sarkophag diente ihm als Beleg dafür, dass „das *parazonium* noch im fortgeschrittenen 3. Jh. n. Chr. ein *insigne* der Stabsoffiziere war.“¹⁵⁵

Es ist davon auszugehen, dass auch Kaiserstatuen den Herrscher mit *pugio* oder ξίφος zeigten. Dies bestätigt etwa eine Dichtung des Statius (silv. 1, 1, 43–45), der in seiner Preisung eines Reiterstandbildes Domitians in der Beschreibung der Darstellung auch den *ensis* zitiert, der an der Seite des Prinzeps ruhe. Domitian ist also zu Pferde dargestellt, mit einer Insignie seiner kaiserlichen Macht, die im vorliegenden Fall als *ensis* bezeichnet wird. Möglicherweise war die Darstellung der Waffe für Kaiserstatuen verbreitet, was ihrer Rolle als Herrschaftssymbol entspräche. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Kontext eine Reiterstatue des Augustus aus Athen.¹⁵⁶ An der linken Seite trägt der Kaiser auf der Höhe des Unterarms eine Waffe,

¹⁴⁸ Schäfer, *Imperii insignia* (o. Anm. 142) 246 mit Anm. 87.

¹⁴⁹ Spalthoff 2010, 91; vgl. auch ebd. 94.

¹⁵⁰ Spalthoff 2010, 91. Spalthoff zitiert Martial und Statius nicht direkt, sondern verweist auf Lambertz 1949.

¹⁵¹ Spalthoff 2010, 91; Taf. 86, Abb. 260.

¹⁵² Als Beispiele mögen hier die folgenden Bildwerke dienen: Spalthoff 2010, 157 (Nr. 2); Taf. 69, Abb. 196f.; 178f. (Nr. 48); Taf. 71, Abb. 203; 184 (Nr. 60); Taf. 68, Abb. 193; 212 (Nr. 116); Taf. 86, Abb. 261f.; 233 (Nr. 161); Taf. 81, Abb. 241.

¹⁵³ Siehe etwa Spalthoff 2010, 198 (Nr. 89); Taf. 86, Abb. 263f.; 204f. (Nr. 100); Taf. 65, Abb. 183; sowie Spalthoff 2010, 190f. (Nr. 77); Taf. 72, Abb. 205; 220 (Nr. 135); Taf. 56, Abb. 155.

¹⁵⁴ Spalthoff 2010, 94f.

¹⁵⁵ Spalthoff 2010, 95.

¹⁵⁶ Vgl. etwa E. Touloupa, *Das bronzene Reiterstandbild des Augustus aus dem Nordägäischen Meer*, MDAI(A) 101 (1986) 185–205; J. Bergemann, *Römische Reiterstatuen. Ehren-*

die unter dem *paludamentum* hervorragt. Der Knauf ist nicht erhalten. Der Prinzeps trägt Tunika und *paludamentum*, ist also nicht in rein militärischer Tracht dargestellt. Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass es sich bei der dargestellten Waffe, von Spalthoff als *parazonium* bezeichnet,¹⁵⁷ tatsächlich um die hier behandelte Insignie handelt.

Auch Panzerstatuen weisen häufig eine ähnliche Waffe auf. Hier ist vor allem eine Hadrianstatue aus Thasos anzuführen, die im linken Arm eine Waffe hält, und zwar in der Armbeuge, wobei der Griff zwischen Zeige- und Mittelfinger ruht und die Spitze am Oberarm des Kaisers anliegt. Der Griff ist in Form eines Raubvogelkopfes gestaltet.¹⁵⁸

Als Beispiel aus der Gattung der Reliefs lässt sich dasjenige von S. Vitale in Ravenna anführen, dessen erhaltener Teil fünf Figuren und die Reste einer sechsten zeigt. Meyer interpretierte die zweite Figur von links in Panzer und Mantel als Kaiserdarstellung, die ursprünglich Nero zeigte, in späterer Zeit aber zu Vitellius umgearbeitet wurde. Zusätzlich verwies er auf einen von ihm als Schwertgriff gedeuteten Gegenstand, den die Figur mit der linken Hand umgreift. Meyer brachte die von ihm aufgrund der Gesichtszüge als Vitellius identifizierte Gestalt und den Griff, den sie umfasst, mit der bereits besprochenen Suetonstelle (Vit. 8) in Verbindung, derzufolge Vitellius bei seiner Ausrufung den aus einem Marsheiligtum entfernten *gladius* Caesars getragen haben soll.¹⁵⁹ So es sich bei der Figur um eine Kaiserdarstellung handelt, kann die Waffe aber auch als Insignie verstanden werden, die nicht zwangsläufig einen spezifischen *gladius* vertritt, sondern vielmehr als Teil der kaiserlichen Repräsentation der Relieffigur eines Kaisers beigegeben wurde.

Darüber hinaus erweist sich eine genauere Betrachtung der Reliefs der Trajanssäule als lohnend. In einigen Szenen, in denen der Kaiser in Militärtracht abgebildet ist, ist an der linken Seite des Prinzeps ein Gegenstand sichtbar, der meist unter seinem Mantel hervorzuragen scheint; manchmal umfasst der Kaiser ihn mit der Linken. Einige Szenen lassen eine Bestimmung des Objektes als Stichwaffe zu. Trajan führt diese Waffe etwa beim Empfang von Gesandtschaften und der Annahme der Unterwerfung der Besiegten (XXVIII; XXXIX; LXXV; CXVIII; CXXX), einem Kriegsrat mit seinen Beratern vor Soldaten (CV) oder einer *adlocutio* (LIV; CIV; CXXXVII). Auch die Gruppe hoher Offiziere, die ihn häufig umgibt, wird mit einer ähnlichen Waffe dargestellt (CIV; CXVIII; in CXXX hielten sie sie möglicherweise im selben Gestus wie der Kaiser). Die Identität der abgebildeten Figuren, also zwei bis drei

denkmäler im öffentlichen Bereich, Mainz/Rhein 1990, 57–59 (Nr. P5); Taf. 14–16; Spalthoff 2010, 162f. (Nr. 12); Taf. 10, Abb. 28f.

¹⁵⁷ Spalthoff 2010, 163.

¹⁵⁸ K. Stemmer, *Untersuchungen zur Typologie, Chronologie und Ikonographie der Panzerstatuen*, Berlin 1978, 86f. (Nr. VII 21); Taf. 60, Abb. 1–3. Stemmer bietet auch das Beispiel eines von ihm aufgrund eines Attributes (teilweise ergänzter Schiffsschnabel) als Admiral angesprochenen Mannes, der ebenfalls eine Waffe führt, und zwar in fast der gleichen Haltung wie Hadrian, ebda. 108 (Nr. VIIa 4); Taf. 73, Abb. 1.

¹⁵⁹ H. Meyer, *Prunkkameen und Staatsdenkmäler römischer Kaiser. Neue Perspektiven zur Kunst der frühen Prinzipatszeit*, München 2000, 35–41.

immer wieder portraierter Männer, ist nicht eindeutig bestimmbar. So wurde die Identifikation der Personen mit L. Licinius Sura und Claudius Livianus — als amtierendem Prätorianerpräfekten —, Lusius Quietus und Q. Sosius Senecio vorgeschlagen.¹⁶⁰ In der Tracht unterscheiden sich diese Personen nicht oder nur sehr wenig vom Kaiser selbst und voneinander. Eine Identifikation ihrer Funktion und ihres Ranges erscheint daher äußerst schwierig und spekulativ. Der Knauf der Waffe endet möglicherweise — wenn auch nicht in allen Szenen — in Vogelkopfform (vgl. CV), was an Spalthoffs typologische Überlegungen erinnert, der den Adlerkopfknauf als ein Charakteristikum des von ihm als *parazonium* bezeichneten Waffentyps beschrieb.¹⁶¹ Auffallend ist, dass der Prinzeps in den genannten Szenen mit *adlocutiones* oder der Unterwerfung der Besiegten — mit Ausnahme der Szenen XXXIX und CIV — die Waffe mit der linken Hand umfasst. Durch diese Geste wird die Waffe gleichsam betont und hervorgehoben.

Auch die Gemma Augustea bietet eine interessante Darstellung, die nicht unerwähnt bleiben soll. Es handelt sich um Germanicus, der im oberen Register der Gemma stehend neben der Göttin Roma gezeigt wird.¹⁶² Germanicus umgreift mit der Linken den Griff einer Stichwaffe; sichtbar sind der gerundete Knauf und ein Teil des anscheinend zylindrisch geformten Griffes. Die Art, die Waffe zu halten — der Knauf ragt zwischen Zeige- und Mittelfinger hervor, während der Rest der Waffe von der Hand verdeckt wird — erinnert stark an den Präsentiergestus, den Spalthoff für die von ihm als *parazonium* bezeichnete Waffe vorgestellt hat. Es wäre daher durchaus möglich, dass der Feldherr hier seinen *pugio* oder sein ξίφος umfasst, das ihn als Befehlshaber ausweist und ihm vom Kaiser selbst verliehen worden sein müsste.

¹⁶⁰ Zur Identifikation der Portraits der Trajanssäule vgl. F. Lepper, S. Frere, *Trajan's Column. A New Edition of the Cichorius Plates. Introduction, Commentary and Notes*, Gloucester, Wolfboro [sic!] 1988, 275–277. Zu Sura siehe PIR² L 253; zu Livianus PIR² C 913 (mit dem *praenomen* Ti.; Lepper, Frere, *Trajan's Column* (s. o.) 276 führen ihn dagegen unter dem *praenomen* M.); zu Quietus PIR² L 439; zu Senecio PIR² S 777.

¹⁶¹ Spalthoff 2010, 91; 93, wo ausgeführt wird, dass die *parazonia* mit Adlerkopfknauf eine spätere Entwicklung zu denjenigen (von Spalthoff der späten Republik und dem frühen Prinzipat zugeordnet) mit „Dreischeibenknauf“ darstellten. Zu hellenistischen Vorbildern der „*parazonia*“ mit Adlerkopfknauf siehe Spalthoff 2010, 95. Nach Spalthoff 2010, 99 habe sich der Adlerkopfknauf auch an spätantiken Langschwertern als „Symbol des militärischen Oberbefehls und der Offizierswürde“ für Offiziere und den Kaiser selbst erhalten. Schon Ubl sah in den von ihm unter die Schwerter gereihten Waffen mit Vogelkopfknauf eine Art „Offizierswaffe“, die für den Kaiser selbst und hohe Offiziere belegt sei und darüber hinaus nur in Götterdarstellungen vorkäme; daraus schloss er auf eine Funktion der Waffen als Rangabzeichen, die keinen eigenen Schwerttypus, sondern lediglich einen besonderen Grifftypus darstellten, H. Ubl, *Waffen und Uniform des römischen Heeres der Prinzipatsperiode nach den Grabreliefs Noricums und Pannoniens*, Diss. Wien 1969, 278f. Schwerter mit Vogelkopfknauf finden sich auch für die *equites singulares Augusti*, zumindest im 3. Jh. n. Chr., siehe M. P. Speidel, *Die Denkmäler der Kaiserreiter. Equites singulares Augusti*, Köln, Bonn 1994, 9; 288 (Nr. 528); 309f. (Nr. 565).

¹⁶² Zur Identifikation des Feldherrn mit Germanicus siehe etwa Meyer, *Prunkkameen* (o. Anm. 159) 76; E. Zwierlein-Diehl, *Magie der Steine. Die antiken Prunkkameen im Kunsthistorischen Museum*, Wien 2008, 103f.

Auch in der Numismatik ist die Terminologie zur Bezeichnung des gesuchten Gegenstandes keineswegs einheitlich. Eine Reihe von Reversdarstellungen weist recht unterschiedliche, in der Forschung als *parazonia* bezeichnete Elemente auf, wobei sie in Kaiserdarstellungen und solchen von Göttern oder Numina mit dem gleichen Terminus beschrieben werden. Schmidt-Dick bezeichnete in ihrem Typenatlas das *parazonium* als „Paradeschwert“, das auch Teil der Ausstattung des Kaisers sei.¹⁶³ Der Gegenstand begegnet vor allem als Attribut von Virtus und Roma, aber auch etwa von Mars.¹⁶⁴ Er weist häufig einen Gürtel oder eine Schlaufe auf.¹⁶⁵ Eine Parallele zur Trageweise an der Seite für Roma¹⁶⁶ bietet auch die Darstellung dieser Göttin in der bereits erwähnten Gemma Augustea. Interessant ist die Art des Tragens der in der Forschung als *parazonia* bezeichneten Objekte, wobei die folgenden Varianten unterschieden werden können: das Führen an einem Gurt,¹⁶⁷ das Halten in einer Armbeuge (hierbei ist das Objekt oft von zylindrischer oder spitz zulaufender Form)¹⁶⁸ sowie das Umfassen des Gegenstandes in einem Gestus, der an eine Darreichung erinnert, mit gestreckter Hand.¹⁶⁹ Dabei stellt sich die Frage, ob der letztgenannte Typ möglicherweise eine Überreichung (an den auf dem Avers abgebildeten Kaiser) symbolisieren soll.

Auf Kaiserdarstellungen findet sich ein in der Forschung als *parazonium* bezeichnetes Objekt, das in seiner Form ebenso variieren kann wie bei den Gottheiten. Das Spektrum reicht dabei von einem länglichen, spitz zulaufenden¹⁷⁰ über einen schlichten, zylinderförmigen Gegenstand mit querlaufendem Abschluss¹⁷¹ bis zu einer recht eindeutig als solche erkennbaren Waffe.¹⁷² Das Objekt wird häufig in der Armbeuge gehalten.¹⁷³ Darüber hinaus gibt es Münzbilder, die eine männliche Figur auf einer *columna rostrata* mit „*parazonium*“ in der Hand zeigen.¹⁷⁴ Als Beispiel für einen als *parazonium* bezeichneten Gegenstand, vom Kaiser in der Linken gehalten, ist auch der *Rex Parthis datus*-Typ anzuführen.¹⁷⁵ Ein weiterer Typ, der die Unterwerfung des Partherkönigs thematisiert, zeigt Trajan sitzend und mit der Linken an einen Gegen-

¹⁶³ F. Schmidt-Dick, *Typenatlas der römischen Reichsprägung von Augustus bis Aemilianus I. Weibliche Darstellungen*, Wien 2002, 155.

¹⁶⁴ Zu Virtus siehe etwa RIC III, 480 (Antoninus Pius); 292 (Commodus); zu Roma RIC II, 163 (Hadrian); 638 (Hadrian); zu Mars RIC I, 150a (Augustus); 25 (Nero).

¹⁶⁵ Vgl. etwa RIC I, 40 (Nero).

¹⁶⁶ Vgl. etwa RIC II, 163 (Hadrian).

¹⁶⁷ Vgl. etwa RIC I, 274 (Nero).

¹⁶⁸ Vgl. etwa RIC II, 356 (Domitian); RIC III, 452 (Antoninus Pius).

¹⁶⁹ Vgl. etwa RIC III, 473 (Antoninus Pius).

¹⁷⁰ Vgl. etwa RIC III, 105c (Antoninus Pius).

¹⁷¹ Vgl. etwa RIC II, 427 (Vespasian).

¹⁷² Vgl. etwa RIC IV, 1, 95 (Caracalla).

¹⁷³ Vgl. etwa RIC II, 427 (Vespasian); RIC III, 105c (Antoninus Pius) sowie RIC II, 413 (Vespasian), dessen Revers Domitian und Titus einander gegenüberstehend zeigt, wobei Titus einen in der Forschung als *parazonium* bezeichneten Gegenstand in der Linken hält.

¹⁷⁴ Vgl. RIC II, 1, 1066 (Vespasian); 46 (Titus).

¹⁷⁵ So etwa RIC II, 667 (Trajan); siehe hierzu B. Woytek, *Die Reichsprägung des Kaisers Traianus (98–117) I* (MIR 14), Wien 2010, 480f. Nr. 594.

stand fassend, den Woytek als „Kurzschwert“ bezeichnete.¹⁷⁶ Die Parallele zu den Unterwerfungsszenen auf der Trajanssäule, in denen der Prinzeps mit der linken Hand seinen *pugio* bzw. sein ξίφος umfasst, ist auffallend.

4. Der *a pugione* und der kaiserliche *pugio* — Versuch einer Deutung

Im Folgenden soll zum Ausgangspunkt dieses Beitrages — M. Aurelius Cleander und seinem Titel *a pugione* — zurückgekehrt und die gewonnenen Erkenntnisse in Bezug zum *a pugione* gesetzt werden. Dabei ist zunächst Cleanders Biographie noch einmal anzusprechen, die erst in den letzten Jahrzehnten unter neuen Gesichtspunkten untersucht wurde, wobei das Bild des Höflings, das die antiken Quellen zeichnen, sicherlich korrekturbedürftig ist; die Überlieferung speist sich hauptsächlich aus senatorisch geprägten Quellen und ist stark tendenziös. Die Frage nach einer Prätorianerpräfektur Cleanders ist, wie gezeigt wurde, in der Forschung unterschiedlich beantwortet worden, und die Annahme der Präfektur basiert vor allem auf einer Aussage in der *Historia Augusta* und bei Ammian. Dabei ist jedoch der nicht unbedeutende zeitliche Abstand dieser Quellen zur beschriebenen Epoche sowie vor allem die problematische Frage nach der Zuverlässigkeit der *Historia Augusta* zu betonen. Es ist nicht auszuschließen, dass der Verfasser hier einem Missverständnis unterlag, indem er Cleanders Funktion falsch interpretierte oder zwei inhaltlich und chronologisch voneinander unabhängige Ereignisse in denselben Zusammenhang stellte. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass der Titel *a pugione* nur für Cleander bezeugt ist. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass dieser Titel in der gesamten römischen Kaiserzeit niemand anderem zugekommen sei. Es könnte auch lediglich der Quellenlage geschuldet sein, dass nur ein einziger Träger des Titels bekannt ist, auch wenn die Annahme, es habe sich um einen eigens für Cleander geschaffenen Titel gehandelt, verlockend ist.

Zentral für die Interpretation des Titels scheint die Auseinandersetzung mit dem *pugio*. In den vorangehenden Ausführungen konnte aufgezeigt werden, dass der *pugio* bzw. das ξίφος, der *gladius*, das *ferrum*, der *ensis*, das *parazonium*, das ξφίδιον oder das ἔγχειρίδιον — im untersuchten Zeitraum die Funktionen einer Herrschaftsinsignie erfüllte und in manchen Situationen (wie etwa dem Abdankungsversuch des Vitellius) als zentrales Symbol der kaiserlichen Gewalt verstanden wurde. Damit verbunden ist die Hypothese einer möglichen staatsrechtlichen Bedeutung der Waffe, die dem Kaiser vielleicht im Rahmen seiner Bestallung vom Senat verliehen wurde. Darauf könnten auch Quellen zur späten Republik hindeuten sowie nicht zuletzt Formulierungen in Texten zur Kaiserzeit wie das besprochene *pugionem reddere* des Tacitus. Der *pugio* oder das ξίφος wurde offenbar als Ausdruck der Gewalt des Kaisers aufgefasst, über Leben und Tod zu entscheiden. Als solches konnte die Waffe auch weitergegeben werden, was der Delegation der damit verbundenen Befugnisse gleichkam; so sind mehrere Verleihungen von Waffen durch den Kaiser überliefert, vom Prätorianerpräfekten über kaiserliche Statthalter bis zu Tribunen. Der erstgenannte Personenkreis der

¹⁷⁶ Woytek, *Traianus* (o. Anm. 175) 440 Nr. 509.

Präfekten erhielt die Waffe traditionell bei Amsantritt, und es ist wohl legitim, eine Übertragung gewisser Kompetenzen, die dem Prinzepts zustanden, anzunehmen. Dies betrifft vor allem die Kapitaljurisdiktion; zumindest legen das die Quellen zur symbolischen Funktion des *pugio* oder ξίφος als Zeichen der richterlichen Gewalt des Kaisers auch in Kapitalstrafsachen nahe. Der Präfekt führte die Waffe wohl ebenso wie der Prinzepts selbst als Status- und Rangabzeichen, was auch den mit dem Objekt verbundenen Sprachgebrauch erklärt, demzufolge das Ablegen des ξίφος gleichbedeutend mit dem Rücktritt von der Prätorianerpräfektur war. Das *ius gladii* stellt im vorliegenden Kontext allerdings nur einen Aspekt der kaiserlichen Vollmachten dar und ist in dieser Form sicherlich nicht mit den Befugnissen der *legati Augusti* identisch.

Die Annahme, dass Cleander die Prätorianerpräfektur bekleidet habe, muss nun auf diesem Symbolgehalt der Waffe aufbauen. So könnte der Titel *a pugione* das Privileg des Führens der Waffe ausdrücken, die den *praefecti praetorio* als äußeres Zeichen ihres Ranges, als *insigne potestatis*, zugestanden und vom Kaiser verliehen wurde. Einen Zusammenhang zwischen dem Titel und der Symbolfunktion der Waffe hatten bereits Hirschfeld und Friedländer vermutet. Dass Cleander regulär als Präfekt amtierte, ist allerdings — vor allem aufgrund seines Status als *libertus* — auszuschließen. Außerdem stellen ihn die zeitgenössischen Quellen nicht als Prätorianerpräfekten vor. Cleander könnte also de facto die Kompetenzen und Befugnisse eines Prätorianerpräfekten erhalten haben, ohne das Amt offiziell zu bekleiden. Um aber dennoch seine Rolle und Macht zum Ausdruck zu bringen, ohne die Zeitgenossen — vor allem der Oberschicht — allzu sehr vor den Kopf zu stoßen, wäre der Titel dann ad hoc für Cleander geschaffen worden. Diese Ansicht ist in der Forschung bereits vertreten worden. Plausibel kann sie nur dann wirken, wenn für den *pugio* die starke symbolische Aussagekraft angenommen wird, wie sie in der vorliegenden Untersuchung dargelegt wurde. Ein weiterer Hinweis zur Interpretation des Titels *a pugione* als Prätorianerpräfektur oder — viel wahrscheinlicher — als Position oder Funktion, die die — oder einige der — Vollmachten der Präfekten dem *libertus* Cleander zukommen ließ, ohne dass er selbst die Präfektur auch nominell innehaben musste, findet sich in den Umschreibungen Philostrats zur Bezeichnung der *praefecti praetorio*, die auf eine „Verwahrfunktion“ hindeuten. In einem Fall wird die Waffe, die im Mittelpunkt steht, sogar als βασιλειον ξίφος angesprochen. Die nächstliegende Erklärung für die Wahl der Formulierungen ist die, dass dem *praefectus praetorio* symbolisch das ξίφος des Prinzepts anvertraut ist. Geht man nun von einer Bedeutung der Waffe als Zeichen der kaiserlichen Befehlsgewalt und Kapitaljurisdiktion aus, so muss die Rolle der Präfekten fast zwangsläufig als die von Vertretern des Prinzepts interpretiert werden, an die die Privilegien und Rechtsprechungskompetenzen des Herrschers delegiert werden, versinnbildlicht durch das ξίφος (oder den *pugio*), das (oder der) einem neuen Präfekten bei der Ernennung anvertraut wird und das (oder den) er auch als Abzeichen seines Ranges führt. Vor diesem Hintergrund erscheint nun auch Cleanders angebliche „Präfektur“ möglich. Die (inhaltlichen) Parallelen zwischen dem *a pugione* und den Präfekten in Philostrats Texten sind evident: Der *pugio*, eines der wichtigsten Symbole der Kaisergewalt, wird Cleander in der einen oder anderen Weise unterstellt oder anvertraut; darauf deutet die Bildung des Titels *a pugione*, die dem üblichen Muster für Hofämter folgt. Die Wortwahl Philostrats drückt ebenfalls ein Verwahren oder die

Pflege der kaiserlichen Insignie aus, und dass es sich dabei nicht um irgendein ξίφος handelt, sondern um das des Kaisers selbst, sagt der Autor auch explizit. Ob der Präfekt nun wirklich das ξίφος des Kaisers anvertraut bekam — womit der Prinzeps eine bedeutsame Insignie aus der Hand gegeben hätte — oder eine andere Waffe, die stellvertretend überreicht wurde, ist sekundär. Wichtig ist, dass die Waffe einen Symbolgehalt besitzt und vom Kaiser delegierte Befugnisse gleichsam verkörpert. Folglich könnte auch der *pugio* Cleanders der kaiserliche sein, der ihm anvertraut wird, wie einem Prätorianerpräfekten das ξίφος (oder eben der *pugio*). Eine ad hoc geschaffene Amtsbezeichnung nur für Cleander ergäbe damit durchaus Sinn. Schließlich soll auch die Annahme, Cleander sei in den *ordo equester* aufgenommen worden, noch einmal erwähnt werden. Falls die Interpretationen zuträfen, bliebe noch immer die Frage zu klären, weshalb Cleander als *eques* nicht doch den Titel eines Prätorianerpräfekten geführt hätte. Rein formal wäre ihm dies dann wohl zugestanden. Schwierig zu beantworten ist die Frage, ob die Übertragung richterlicher Kompetenzen an Cleander wahrscheinlich oder plausibel ist; sie muss an dieser Stelle offen bleiben.

Dass der Titel *a pugione* hauptsächlich das Privileg Cleanders ausdrückte, einen *pugio* zu tragen, erscheint dagegen wenig wahrscheinlich. Ebenso fraglich ist die Interpretation als persönlicher Leibwächter des Kaisers, der aufgrund dieser besonderen Aufgabe als eine der wenigen Personen am Kaiserhof bewaffnet sein durfte. Die vorgestellten Interpretationen müssen zwangsläufig zur Frage führen, weshalb eine derartige Funktion in dieser Form hätte ausgedrückt werden sollen; die Bezeichnung *a pugione* lässt viel eher vermuten, dass die Waffe mit Insignienfunktion, die im Zentrum dieser Untersuchungen steht, auch dasjenige Objekt ist, das für den Titel Cleanders namensgebend war. Viel eher als die Erlaubnis, eine Waffe zu tragen, um damit den Herrscher jederzeit beschützen zu können, verbirgt sich dahinter wohl eine Funktion, die an das symbolträchtige Objekt des kaiserlichen *pugio* geknüpft ist, dessen besondere Bedeutung als Zeichen von Befehlsgewalt und damit auch der kaiserlichen Macht aufgezeigt werden konnte. Die vorgestellten Personen niederen Standes aus der Umgebung des Kaisers, die ein ξίφος oder ἐγχειρίδιον führen durften, sind daher wohl nicht mit Cleander zu vergleichen, obwohl dies in der Forschung mehrmals versucht wurde. Darüber hinaus obliegt der Schutz des Kaisers eigentlich den Prätorianerpräfekten. Falls Cleander eine Position innegehabt hat, die ihnen vergleichbar — oder sogar im Rang über den Präfekten anzusiedeln — ist, so hat er damit wohl auch diese Aufgabe mit übernommen. Ein — wie auch immer geartetes — „Kommando“ Cleanders überliefern auch die zeitgenössischen Quellen.

Zudem ist noch einmal hervorzuheben, dass die sprachliche Bildung des Titels, also die Zusammensetzung aus der Präposition „a“ und einem Substantiv im Ablativ, stark an die von anderen Hofämtern bekannte Formel erinnert, in denen das Substantiv auch zugleich ihre Funktionsbezeichnung oder ihren Tätigkeitsbereich darstellt — man denke etwa an die Ämter des *a cubiculo* (das Cleander selbst innehatte) oder des *ab epistulis*. Diese Überlegungen entrücken den Titel der Sphäre der Vollmachten eines Prätorianerpräfekten und stellen ihn in den Kontext der bekannten Hofämter. Demnach müsste der Begriff *pugio* Cleanders Zuständigkeitsbereich bezeichnen. Eine weitere Hypothese ließe sich auf dieser Grundlage aufstellen: Cleander könnte ebenso als besonderes Aufgabengebiet die Verteilung oder Koordination gewisser Kom-

mandostellen übertragen bekommen haben, zumindest könnte seine Position damit in Verbindung stehen. Die Verleihung des *pugio*/ξίφος/*ensis*/*parazonium* in der Kaiserzeit an militärische Funktionsträger wird mehrfach überliefert; einmal wird sogar ein kleiner Einblick in den Prozess der Ernennungen gewährt, als Statius vom *ab epistulis* Abascantus schreibt, dass er die Nachrichten über die Zuteilung militärischer Kommandostellen weiterleite. Die Gleichsetzung der Verleihung der Waffe mit der Berufung in eine militärische Funktion könnte dabei einen interessanten Hinweis auf Cleanders Tätigkeit bieten. Möglicherweise war der Freigelassene in der einen oder anderen Weise mit kaiserlichen Ernennungen befasst und führte in dieser Funktion den Titel *a pugione*, der ihn zum „Zuständigen für den kaiserlichen *pugio*“ machte und ihm damit auch eine Aufgabe in der Verwaltung und Verleihung der Insignie — die die Kommandogewalten und/oder Rechtsprechungskompetenzen repräsentiert —, also im praktischen Sinne der Verteilung wichtiger Posten, zuteilt. Dazu passt, dass Cleander nach den antiken Testimonien Ämterverkauf in großem Stil betrieben und Posten willkürlich besetzt haben soll (so etwa Cass. Dio 72, 12, 3; HA Comm. 6, 8–10).

Schließlich könnte die Formulierung des Titels auch schlicht auf eine mit der Verwahrung des kaiserlichen *pugio* verbundene Funktion hindeuten. Damit wäre Cleander offiziell zu einem Insignienverwahrer ernannt worden. Welche Privilegien oder Aufgaben mit einer solchen Position allerdings einhergegangen sein könnten, ist unklar. Auch diese Interpretation wird durch die äußere Form des Titels, die einem Hofamt entspricht, gestützt. Dass Cleander tatsächlich die Obhut über eines der wichtigsten Herrschaftszeichen innegehabt hat, ist nicht auszuschließen; eine bloße „Verwahrung“ erscheint aber wenig wahrscheinlich, und es ist fraglich, ob ein derartiges Ehrenamt ohne besonderen praktischen Aspekt die Schaffung eines eigenen Titels nach sich gezogen hätte.

Die Theorie einer den Prätorianerpräfekten ähnlichen Funktion oder Macht für Cleander erhält nicht zuletzt durch die Testimonien Philostrats zusätzliches Gewicht. Die Formulierungen, die dieser Autor zur Bezeichnung der Präfekten einsetzt, nähern den Titel *a pugione* an die Prätorianerpräfektur an. Wie gezeigt werden konnte, ist es durchaus denkbar, dass Cleander — wie dies in ähnlicher Form auch schon die *Historia Augusta* postulierte — in der Tat eine den *praefecti praetorio* vergleichbare Machtstellung erlangte, die mit dem vorliegenden Titel umschrieben wurde. Dieser Titel wiederum nimmt auf die herausragende Rolle des *pugio* in der herrscherlichen Repräsentation und die Waffe der Prätorianerpräfekten Bezug.

Eine gänzlich anders geartete Interpretation, die Cleander dagegen als Hofbeamten sieht, der eine führende Rolle in der Verteilung von Kommandostellen übernimmt, ist ebenfalls nicht ganz abwegig. Sie würde sich gut in den höfischen Kontext einfügen, dem der Titel aufgrund seiner sprachlichen Komposition recht eindeutig zuzuordnen ist.

Wenngleich die Quellen eine eindeutige Klärung der Bedeutung und Funktion des Titels *a pugione* nicht zulassen, konnten einige neue Aspekte aufgezeigt werden, die zu seiner Interpretation berücksichtigt werden sollten.

Bibliographie

- Absil 1997 = M. Absil, *Les préfets du prétoire d'Auguste à Commode*, Paris 1997.
- Alföldy 1989 = G. Alföldy, *Die Krise des Römischen Reiches. Geschichte, Geschichtsschreibung und Geschichtsbetrachtung. Ausgewählte Beiträge*, Stuttgart 1989.
- Béranger 1979 = J. Béranger, *L'abdication de l'empereur romain*, CRAI 123, 2 (1979) 357–379.
- Boulvert 1970 = G. Boulvert, *Esclaves et affranchis impériaux sous le Haut-Empire Romain — Rôle politique et administratif*, Neapel 1970.
- De Ranieri 1997 = C. de Ranieri, *Retrosceca politici e lotte dinastiche sullo sfondo della vicenda di Aurelio Cleandro*, RSA 27 (1997) 139–189.
- Gherardini 1974 = M. Gherardini, *Studien zur Geschichte des Kaisers Commodus*, Wien 1974.
- Grosso 1964 = F. Grosso, *La lotta politica al tempo di Commodo*, Turin 1964.
- Hekster 2002 = O. Hekster, *Commodus. An emperor at the crossroads*, Amsterdam 2002.
- Lambertz 1949 = M. Lambertz, *Parazonium*, RE 18, 4 (1949) 1416f.
- Liebs 1981 = D. Liebs, *Das ius gladii der römischen Provinzgouverneure in der Kaiserzeit*, ZPE 43 (1981) 217–223.
- Mommsen 1887a = Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht I*, Leipzig ³1887. [2., unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, Graz 1969]
- Mommsen 1887b = Th. Mommsen, *Römisches Staatsrecht II*, Leipzig ³1887. [2., unveränderter Nachdruck der 3. Auflage, Graz 1969]
- Mommsen 1899 = Th. Mommsen, *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899.
- Nesselhauf 1963 = H. Nesselhauf, *Patrimonium und res privata des römischen Kaisers*, BHAC 1963 (1964), 73–93.
- Oliver 1989, Nr. 209 (= AE 1952, 6 = SEG XXVI, 128 = IG II² 1109; 2771; 3412) = J. H. Oliver, *Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri*, Philadelphia 1989, 421–425, Nr. 209.
- Spalthoff 2010 = B. H. Spalthoff, *Repräsentationsformen des römischen Ritterstandes*, Rahden/Westf. 2010.
- Von Saldern 2003 = F. von Saldern, *Studien zur Politik des Commodus*, Rahden/Westf. 2003.